

**Argumentationsintegrität (XVII):
Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die
Bewertung argumentativer (Un-)Integrität**

Udo Sladek, Norbert Groeben, Ursula Christmann & Georg Mlynski

Bericht Nr. 96

Mai 1996

*Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245
„Sprache und Situation“
Heidelberg/Mannheim*

Kontaktadresse: Psychologisches Institut
der Universität Heidelberg
Hauptstr. 47-51
69117 Heidelberg

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 245 „Sprache und Situation“ der Universitäten Heidelberg und Mannheim entstanden und wurde auf seine Veranlassung und unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

ISSN 0941-990X

Zusammenfassung

Diese Arbeit ist eine von drei Studien in denen der Einfluß von personalen, situativen und interaktiven Kontextfaktoren auf die (Un-)Integritätsbewertung überprüft wird. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Frage, ob und wie Bedingungen die die Person des/der unintegren Sprechers/in betreffen, die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität (Zuschreibung von Intentionalität und Schuld) verändern. In einer quasi-experimentellen Untersuchung wurde die folgende Teilmenge dieser Bedingungen als unabhängige Variablen angesetzt: (1) die Kompetenz des/der Sprechers/in, der/die eine argumentative Regelverletzung produziert, (2) die weiterreichenden Absichten die der/die Sprecher/in mit der argumentativen Regelverletzung verfolgt, (3) die emotionale Belastung des/der Sprechers/Sprecherin bei der Produktion des Regelverstos. Die Überprüfung der Hypothesen erfolgte in einem 2 x 4 x 2 Prä-Post-Design mit drei getrennten Faktoren, die im Rahmen des Szenario-Ansatzes (Vorgabe von verschrifteten authentischen Argumentationsepisoden) experimentell variiert wurden.

Wie erwartet konnte bei 'hoher Kompetenz' und 'schlechten weiterreichenden Absichten' ein signifikant zunehmender Grad der Absichtlichkeitsattributionen ('unwissentlich', 'leichtfertig', 'absichtlich') nachgewiesen werden. Die bei 'guten weiterreichenden Absichten' und 'niedriger Kompetenz' erwartete Abschwächung von Absichtlichkeitszuschreibungen resultierte nur bei 'niedriger Kompetenz'. Im Falle von 'guten weiterreichenden Absichten' resultierte dagegen erwartungswidrig eine signifikante Zunahme der Zuschreibung von „Absichtlichkeit“. Bei 'vorliegender emotionaler Belastung' wurde eine Abnahme und bei 'nicht vorliegender emotionaler Belastung' eine Zunahme des Grades der Absichtlichkeitszuschreibungen erwartet. Beide Hypothesen ließen sich nicht bestätigen. Hinsichtlich der (Un-)Integritätsurteile führten 'hohe Kompetenz' und 'schlechte weiterreichende Absichten' zu einer Zunahme, 'gute weiterreichende Absichten' zu einer Zurücknahme von Schuldurteilen. Die unter der Bedingung 'niedrige Kompetenz' ebenfalls erwartete Zurücknahme von Schuldurteilen konnte tendenziell bestätigt werden. Die für die Bedingungen 'vorliegende emotionale Belastung' erwartete Zurücknahme, und bei 'nicht vorliegender emotionaler Belastung' postulierte Zunahme von Schuldurteilen konnte auch hier nicht bestätigt werden. Die erwartungswidrigen Befunde zur Variablen 'emotionale Belastung' werden auf eine Konfundierung dieser Variablen mit sprecherseitiger 'Kompetenz' (bei 'vorliegender emotionaler Belastung') bzw. 'Indifferenz' (bei 'nicht vorliegender emotionaler Belastung') zurückgeführt. Von den erhobenen Kovariaten erwies sich die 'passive argumentativ-rhetorische Kompetenz' als relevant. Insgesamt konnte in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden, daß personale Kontextinformationen wie die wahrgenommene Kompetenz des/der Sprechers/in und die Absichten, die er/sie verfolgt sowohl einen Einfluß auf den Grad der Absichtlichkeitszuschreibung als auch auf das (Un-)Integritätsurteil haben.

Abstract

This is one of three studies in which we test the influence of personal, situative and interactive conditions on the evaluation of argumentational (un-)fairness. The focus of the present study is on the question if and how conditions concerning the person of the unfair speaker modify the evaluation of argumentational (un-)fairness (attribution of intentionality and guilt). The following conditions were selected as independent variables in a quasiexperimental design: (1) the competence of the speaker realizing an argumentational rule violation, (2) the intentions of the speaker, (3) the emotional state of the speaker while producing the rule violation. The hypotheses were tested in a 2 x 4 x 2 pre-post-design with three separate factors, that were varied experimentally within a scenario approach (variation of authentic argumentational episodes).

As expected the results show a significant increase in the degree of attribution of intentionality (unknowingly, by negligence, intentionally) under the conditions 'high competence' and 'bad intents'. Under the conditions 'good intents' and 'low competence' a decrease in the degree of intentionality attributions was expected, which did only occur under 'low competence'. 'High emotionality' should produce a decrease, 'low emotionality' an increase in the degree of intentionality. Both hypotheses could not be confirmed. With regard to the re-evaluation of (un-)fairness (in terms of attributions of guilt) 'high competence' and 'bad intents' led - as expected - to an increase, 'good intents' to a decrease of unfairness verdicts. The decrease of unfairness verdicts under the condition 'low competence' could be confirmed in tendency. Neither the increase of unfairness verdicts that was expected under 'low emotionality' nor the decrease of unfairness verdicts under 'high emotionality' could be confirmed. It is assumed that the operationalization of the variable 'emotionality' was confounded with the speaker's competence (in case of 'high emotionality') and his indifference (in case of 'low emotionality'). Further, the covariate of 'passive argumentative-rhetorical competence' proved to be relevant. Altogether our results show that certain selected personal variables of the argumentational context are able to modify the attribution of intentionality and guilt in the evaluation of argumentational rule violations.

Inhalt

0. Vorstrukturierung	1
1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung	1
1. 1. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität	1
1. 2. Basiskomponenten moralischer Urteile	2
1. 3. Die Veränderung der Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von personenbezogenen Entschuldigungsgründen	2
2. Hypothesen	3
2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung	3
2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung	5
2. 3. Hypothesen für die Kovariaten.....	10
3. Methodik und Durchführung	12
3. 1. Überblick	12
3. 2. Methode	13
3. 2. 1. Design	13
3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen	14
3. 2. 3. Manipulationskontrolle	16
3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen	16
3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariaten	17
3. 3. Stichprobe	19
3. 4. Durchführung	20

4. Ergebnisse	20
4. 1. Manipulationskontrolle	20
4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilung	21
4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilung	26
4. 4. Ergebnisse für die Kovariaten	34
5. Diskussion	37
Literatur	44
Anhänge	46

0. Vorstrukturierung

Die vorliegende Untersuchung ist eine von drei strukturparallelen Studien (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) zum Einfluß ausgewählter Kontextfaktoren (situative, personale und interaktive Bedingungen) auf die Veränderung von (Un-)Integritätsbewertungen. Zur Erfassung dieser Veränderungen wurde in allen drei Untersuchungen ein Prä-Post-Design realisiert. Dabei wurde nach Vorgabe von Argumentationsszenarios mit argumentativen Regelverletzungen sowohl der Grad der Absichtlichkeitszuschreibung als auch das (Un-)Integritätsurteil erhoben. Dann folgte die Vorgabe der jeweils untersuchten Kontextbedingungen und eine zweite Erhebung des Grades der Absichtlichkeitszuschreibung und des (Un-)Integritätsurteils. In der vorliegenden Studie werden als Kontextfaktoren personenbezogene Entschuldigungsgründe als unabhängige Variablen angesetzt. Im Zentrum der Arbeit steht die Veränderung von (Un-)Integritätsbewertungen in Abhängigkeit von solchen Entschuldigungsgründen.

Im folgenden wird (1) das Konstrukt der „Argumentationsintegrität“ vorgestellt und kurz auf die Basiskomponenten moralischer Urteile eingegangen. Dann folgt (2) die Ableitung der Hypothesen, (3) die Darstellung der Untersuchung und (4) der Ergebnisse sowie (5) die Besprechung der Ergebnisse. Da den drei oben genannten Studien das gleiche Design zugrunde liegt und sie sich jeweils nur hinsichtlich der untersuchten Kontextbedingungen und Kovariaten unterscheiden, können diejenigen Leser/innen, die bereits die Erstuntersuchung (Sladek, Christmann & Groeben 1996) kennen, sich bei der Lektüre auf die Kapitel 2. 2., 2. 3, 4 und 5 konzentrieren.

1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung

1. 1. Das Konstrukt der Argumentationsintegrität

Das Konstrukt „Argumentationsintegrität“ stellt die Grundlage für die Ableitung ethischer Kriterien zur Beurteilung von Argumentationen dar. Ansatzpunkt dafür ist ein präskriptiver Begriff von Argumentation, der die *Zielmerkmale* der Rationalität und Kooperativität in den Mittelpunkt stellt. Damit diese Zielmerkmale erreichbar bleiben, müssen Argumentationen den folgenden *Bedingungen* genügen: I. formale Richtigkeit, II. inhaltliche Richtigkeit, III. inhaltliche Gerechtigkeit und IV. formale Gerechtigkeit (Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993; Schreier, Groeben & Christmann 1995).

Dabei wird angenommen, daß Teilnehmer/innen an einer Argumentation sowohl die Zielmerkmale als auch die Bedingungen zumindest partiell kognitiv abbilden und wechselseitig voneinander erwarten, daß sie diese Bedingungen einhalten. Dementsprechend haben wir die Einhaltung dieser Bedingungen als *integres*, ihre wissentliche Verletzung als *unintegres Argumentieren* definiert (Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993).

Komplementär zu den Argumentationsbedingungen lassen sich *Merkmale* von Argumentationen benennen, die eine Umsetzung der genannten Zielmerkmale verhindern: I. fehlerhafte Argumentationsbeiträge, II. unaufrichtige Argumentationsbeiträge, III. in-

haltlich ungerechte Argumente und IV. ungerechte Interaktionen. In einem weiteren Differenzierungsschritt konnten diesen Merkmalen im Rahmen einer empirischen Experten-Laien-Untersuchung elf *Standards* der „Argumentationsintegrität“ zugeordnet werden (Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992; Schreier unter Mitarbeit von Czermel 1992; Schreier 1994), die auf mittlerem Abstraktionsniveau beschreiben, was in einer Argumentation unter Integritätsperspektive zu unterlassen ist. (Übersicht über das Standard-system unter 3. 2. 2. auf Seite 14)

1. 2. Basiskomponenten moralischer Urteile

Für die Beurteilung argumentativer Regelverletzungen unter Integritätsperspektive werden die Valenz (sog. 'objektive Tatbestandsmerkmale') und die Beurteilung des Grades der Absichtlichkeit (sog. 'subjektive Tatbestandsmerkmale': „unwissentlich“, „leichtfertig“ und „absichtlich“) als Basiskomponenten angesetzt (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992). Im Rahmen einer quasi-experimentellen Untersuchung wurde das Zusammenspiel dieser beiden Basiskomponenten bei der Diagnose argumentativer Unintegrität empirisch überprüft. Dabei konnte gezeigt werden, daß ein Unintegritätsurteil (im Sinne eines persönlichen Schuldvorwurfs) resultiert, wenn eine argumentative Regelverletzung mindestens eine (mittlere) Valenz erreicht und „absichtlich“ produziert wird. Desweiteren treten Schuldurteile auch dann auf, wenn eine „leichtfertig“ herbeigeführte argumentative Regelverletzung eine hohe Valenz aufweist. Umgekehrt resultieren bei „leichtfertig“ begangenen argumentativen Regelverletzungen von mittlerer oder niedriger Valenz in der Regel Urteile ohne persönlichen Vorwurf (im folgenden: Neutralurteile). Die Basiskomponenten 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmerkmale' stellen dabei notwendige aber keine hinreichenden Bedingungen der (Un-)Integritätsdiagnose dar.

1. 3. Die Veränderung der Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von personenbezogenen Entschuldigungsgründen

Bei der Beurteilung argumentativer Regelverletzungen spielen neben den Basiskomponenten auch situative, personale und interaktive Faktoren eine Rolle (im folgenden 'gesprächsbegleitende Variablen'), von denen in der vorliegenden Untersuchung die personalen Faktoren untersucht werden sollen. Die Auswahl potentiell relevanter gesprächsbegleitender Variablen erfolgte unter Verwendung eines unter Rückgriff auf andere Arbeiten des Projekts (Sachtleber & Schreier 1990; Nüse, Groeben & Gauler 1991) gebildeten Klassifikationssystems für Argumentationssituationen (für eine detailliertere Beschreibung dieses Arbeitsschrittes vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996, 6ff.). Dieses Kategoriensystem umfaßt u. a. personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs (negative Effekte argumentativer Regelverletzungen, Häufigkeit von Regelverstößen, sprecherseitige Korrekturen unfairer Äußerungen), situative Rahmenbedingungen (Öffentlichkeit, Vorbereitetheit des/der Sprechers/in und Verlaufsfixiertheit der Diskussion sowie die inhaltliche Berechtigung negativer Äußerungen über den/die Partner/in) und personenbezogene Entschuldigungsgründe (emotionale Belastung des Akteurs, Kompetenz des/der Sprechers/in, weiterreichende Absichten des Akteurs), die in der vorliegenden Arbeit als unabhängige Variablen angesetzt werden. Zu den unterschiedenen Kategorien wurden situative Kontexte gebildet, die als Heuristik für die Operationalisierung der als unabhängige Variablen angesetzten personalen Bedingungen verwendet wurden. (Für eine ausführlichere Beschreibung dieses Arbeitsschrittes vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996, 6ff..)

Zur Untersuchung des Einflusses dieser personalen Bedingungen auf die Veränderung des (Un-)Integritätsurteils wurde ein Design mit Meßwiederholung realisiert. Durch dieses Vorgehen wird es möglich, die Beurteilung der argumentativen Regelverletzung *ohne* den *Einfluß* der vorgegebenen personalen Bedingungen (im folgenden *Ersturteil/Erstbeurteilung*) mit dem Urteil *unter Einfluß* der vorgegebenen Variablen (im folgenden *Zweiturteile/Zweitbeurteilung*) zu vergleichen.

Außer den (Un-)Integritätsurteilen wurden noch die folgenden Variablen erhoben: die *Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit* (als eine der Basiskomponenten moralischer Urteile) und die Veränderung dieser Variable durch die personenbezogenen Entschuldigungsgründe (abhängige Variable). Desweiteren wurden die Veränderungen der „*subjektiven Sicherheit*“ (abhängige Variable) der (Un-)Integritätsurteile und der Einschätzungen des Grades der Absichtlichkeit erhoben, weil diese Variablen Aufschluß darüber geben, wieviel Gewicht einer bestimmten Information im Urteilsprozeß zugeschrieben wird. Die zweite Basiskomponente des Urteilsprozesses, die Valenz, wird als Kovariate berücksichtigt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß auch der „*passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz*“ einer Person im vorliegenden Zusammenhang Bedeutung zukommt, weil die Informationen, die eine Person erhält, in Abhängigkeit von dieser Kompetenz unterschiedlich gut ausgewertet werden (vgl. Flender et al. 1996). Je höher die „*passive argumentativ-rhetorische Kompetenz*“, desto sensibler sollte auf argumentative Regelverletzungen und gesprächsbegleitende Variablen reagiert werden. Aus diesem Grund wird diese Variable (als Kovariate) mit einem im Forschungsprojekt „*Argumentationsintegrität*“ entwickelten Instrument (SPARK; vgl. Flender, Christmann, Groeben & Mlynski 1996) ebenfalls erhoben¹.

2. Hypothesen

2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung

Wie in den beiden anderen Studien auch (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996), wird erwartet, daß die Ergebnisse für die Ersturteile in der vorliegenden Arbeit dem Basiskomponentenmodell von Nüse, Groeben & Gauler (1991) entsprechen. Die Ersturteile sollten also mit der Valenz und dem wahrgenommenen Grad der Absichtlichkeit gleichsinnig kovariieren, wobei der Grad der Absichtlichkeit allerdings als Kovariate (Valenz) respektive als abhängige Variable (subjektive Tatbestandsmäßigkeit) *erhoben* und *nicht*, wie bei der Untersuchung von Nüse et al. (1991), als *unabhängige Variable vorgegeben* wird.

Somit wird in der vorliegenden Studie die Untersuchung von Nüse et al. (1991) also weder repliziert noch findet eine experimentelle Prüfung eines Modells der Wirkung der Variablen Valenz und subjektive Tatbestandsmäßigkeit auf das (Un-)Integritätsurteil statt. Dafür müßten die beiden zuerst genannten Variablen nämlich den Status unabhängiger Variablen haben. Stattdessen wird die Kovariation der angeführten Variablen

¹Dieses sehr umfangreiche Instrument wird in der vorliegenden Arbeit nur umrißhaft dargestellt. Für eine ausführliche Darstellung und Besprechung des Meßinstruments und des Konstrukts der „*passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz*“ vgl. Flender, Christmann, Groeben & Mlynski (1996).

explorativ betrachtet. Dabei wird zum einen erneut geprüft, ob die Ergebnisse dem im Basiskomponentenmodell nachgewiesenen Effekt der Variablen Valenz auf das (Un-)Integritätsurteil entsprechen (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996). Die entsprechende Hypothese lautet:

Die Variable Valenz kovariert gleichsinnig mit den (Un-)Integritätsurteilen: Je höher die Valenz der argumentativen Regelverletzung, desto mehr Schuldurteile treten auf.

Desweiteren erfolgt wiederum eine explorative Betrachtung des Zusammenhangs der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit mit den Ersturteilen, wobei für diesen Zusammenhang (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) die folgenden Hypothesen (explorativ) geprüft werden:

Die Variable subjektive Tatbestandsmäßigkeit kovariert mit den (Un-)Integritätsurteilen. Dabei sollte sich das Verhältnis von jeweils auftretenden Schuldurteilen zu Neutralurteilen gleichsinnig mit der Ausprägung dieser Variable verändern. Für dieses Verhältnis wird also postuliert, daß die Schuldurteile gegenüber Neutralurteilen unter der Bedingung „Absichtlichkeit“ deutlicher überwiegen als unter der Ausprägung „leichtfertig“ und „unwissentlich“. Darüber hinaus sollten die Schuldurteile relativ zu den Neutralurteilen auch bei „leichtfertigen“ Regelverstößen deutlicher überwiegen als bei „unwissentlichen“ Verstößen.

Eine experimentelle Prüfung der *Interaktionen* zwischen den Faktoren Valenz und subjektive Tatbestandsmäßigkeit (Nüse, Groeben & Gauler 1991) ist aus den angesprochenen Gründen *nicht* möglich. Die entsprechenden Hypothesen werden daher ebenfalls nur explorativ betrachtet. Insgesamt ergeben sich für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität die folgenden, explorativ zu prüfenden Hypothesen:

- | |
|--|
| - hohe Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen |
| - hohe Valenz + „leichtfertig“ => Überwiegen von Schuldurteilen |
| - mittlere Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen |
| - mittlere Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen |
| - niedrige Valenz + „leichtfertig“ => Neutralurteile überwiegen |
| - niedrige Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen |

Tab. 1: Die Hypothesen für den Zusammenhang von Valenz, subjektiven Tatbestandsmerkmalen und den (Un-)Integritätsurteilen bei der Erstbeurteilung

Die Tabelle zeigt die Hypothesen für die (Un-)Integritätsurteile zum ersten Erhebungszeitpunkt im Überblick. Auf der linken Seite stehen dabei die Ausprägungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der Valenz. Auf der rechten Seite stehen die erwarteten Ausprägungen der (Un-)Integritätsurteile. Die Hypothesen schließen an das Basiskomponentenmodell der Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler (1991) an. Die Hypothesen für die Kombinationen absichtlich und niedrige Valenz, leichtfertig und mittlere Valenz sowie unwissentlich und hohe Valenz werden nicht dargestellt. Für diese Kombinationen von subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen waren keine gerichteten Hypothesen aufgestellt worden (o. c., 5ff.).

Die explorative Betrachtung des Einflusses der Valenz und der subjektiven Tatbestandsmerkmale auf das (Un-)Integritätsurteil soll dabei klären, ob das Basiskomponentenmodell moralischer Urteile auch in der vorliegenden Studie Geltung beanspruchen kann².

² Vor die Wahl gestellt, die hierfür relevanten Daten aufgrund der angeführten designtechnischen Gründe überhaupt nicht zu besprechen oder sie wenigstens in einer explorativen Betrachtung zu berücksichtigen, wurde eine Entscheidung für die zweite Alternative getroffen.

2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung

Nach der Vorgabe argumentativer Regelverletzungen und der Erhebung der Absichtlichkeitszuschreibungen sowie des ersten (Un-)Integritätsurteils (Ersturteil/Erstbeurteilung) folgt die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen und eine zweite Erhebung des Grades der Absichtlichkeitszuschreibung und der (Un-)Integritätsurteile (Zweiturteil/Zweitbeurteilung). Für die beim zweiten Erhebungszeitpunkt aufgrund der gesprächsbegleitenden Variablen erwarteten Veränderungen von Absichtlichkeitszuschreibungen und (Un-)Integritätsurteilen werden die nachfolgenden Hypothesen abgeleitet.

a) *Einfluß personenbezogener Variablen auf die Beurteilung von Absichtlichkeit:*

Wir gehen davon aus, daß das Vorliegen gesprächsbegleitender Variablen einen Einfluß auf den Grad der Absichtlichkeitszuschreibung (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) bei der Beurteilung einer argumentativen Regelverletzung hat. Für die hier thematischen personenbezogenen Variablen erwarten wir, daß die Information, der Akteur sei emotional belastet und bei dem in Frage stehenden Thema sehr engagiert (EMOTION+), dazu führt, daß sich die Absichtlichkeitszuschreibungen in Richtung auf „unwissentlich“ verändern. Eine derartige Information legt nämlich nahe, der Akteur habe „in der Hitze des Gefechts“ gehandelt. Erhalten die Beurteilenden dagegen die Information, der Akteur sei weder emotional belastet noch engagiert (EMOTION-), so legt dies „Absichtlichkeit“ bei der Herbeiführung einer Regelverletzung nahe. In diesem Fall dürfte dem Akteur nämlich unterstellt werden, er begehe den Regelverstoß mit „kühlem Kopf“.

Zugeschriebene inhaltliche und argumentative Kompetenz (KOMPETENZ+) sollte „Absichtlichkeit“ plausibel machen, weil dem Akteur Kontrolle über sein Verhalten unterstellt wird. Unter der Bedingung KOMPETENZ- dagegen dürfte dem/der Sprecher/in keine „Absichtlichkeit“ unterstellt werden, weil auf (äußere) Umstände attribuiert wird, die der Akteur nicht kontrollieren konnte.

Für die Hypothesen über die Veränderung der Einschätzungen des Grades der Absichtlichkeit unter der Bedingung ABSICHT ist zu beachten, daß die einzuschätzenden Intentionen des Akteurs *nicht* den *gesamten* Sprechakt betreffen, sondern nur die Relation zwischen dem eingesetzten Mittel (der argumentativen Regelverletzung) und den Ergebnissen bzw. den weiterreichenden Effekten der jeweiligen Äußerung. „*Schlechte* weiterreichende Absichten“ (ABSICHT-) dürften dabei plausibel machen, daß der Akteur auch die (möglicherweise) resultierenden negativen Effekte des Sprechaktes direkt intendierte; entsprechend sollte hier „Absichtlichkeit“ unterstellt werden. Bei „*guten* weiterreichenden Absichten“ (ABSICHT+) wird erwartet, daß „Unwissentlichkeit“ oder „Leichtfertigkeit“ attribuiert wird.

Die Hypothesen wären aber nur eindeutig, wenn lediglich zwei Kategorien subjektiver Tatbestandsmerkmale existierten. Da eine dritte Kategorie hinzukommt, werden auch in der vorliegenden Studie Aussagen über Veränderungsrichtungen gemacht, wobei wie in den beiden anderen Studien (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) wieder zwei Veränderungsrichtungen unterschieden werden (vgl. Tab. 2 auf Seite 6):

(1) <u>weg von „absichtlich“:</u>	EMOTION+ KOMPETENZ- ABSICHT+
(2) <u>hin zu „absichtlich“:</u>	EMOTION- KOMPETENZ+ ABSICHT-

Tab. 2: Erwartete Veränderungsrichtungen in den Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale

In der Tabelle wird auf der linken Seite die erwartete Veränderungsrichtung der Einschätzungen des Grades der Absichtlichkeit angegeben. Auf der rechten Seite stehen die Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen, für die die jeweilige Veränderungsrichtung postuliert wurde.

b) Einfluß personenbezogener Variablen auf die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile:

Hinsichtlich der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den personenbezogenen Variablen werden die folgenden in Tabelle 3 dargestellten Hypothesen abgeleitet:

(Un-)Integritätsurteil gesprächsbegl. Variable:	Neutral- zu Schuld- urteil	Schuld- zu Neutral- urteil	Schuldurteil bleibt	Neutralurteil bleibt
EMOTION+				
EMOTION-				
KOMPETENZ+				
KOMPETENZ-				
ABSICHT+				
ABSICHT-				

Tab. 3: Erwartete Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils

Die Abbildung zeigt die erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile aufgrund der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen an. Die jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen sind in den Zeilen angezeigt. Die Urteilsveränderungen werden in den Spalten angegeben. Die erwarteten Veränderungen werden durch die grau unterlegten Felder indiziert.

EMOTION: Das Vorliegen von emotionaler Belastung und Engagement (EMOTION+) sollte als Entschuldigungsgrund wirken, weil diese Informationen nahelegen, der Akteur habe „in der Hitze des Gefechts“ gehandelt (vgl. zur Rolle von Entschuldigungsgründen bei moralischen Urteilen Nüse, Groeben & Gauler 1991). Bei der Erstbeurteilung gefällte Schuldurteile sollten daher zu Neutralurteilen verändert werden. Beim Ersturteil gefällte Neutralurteile müßten dagegen beibehalten werden. Unter der Bedingung (EMOTION-) müßten Schuldurteile beibehalten werden, da keine Sachverhalte genannt werden, die die Schuld des Akteurs einschränken. Da diese Bedingung außerdem plausibel macht, die argumentative Regelverletzung sei mit „kühlem Kopf“ begangen worden, sollten Neutral- zu Schuldurteilen transformiert werden.

KOMPETENZ: Für KOMPETENZ+ wird erwartet, daß Schuldurteile beibehalten werden, weil Kompetenz zu einer Erhöhung der zugeschriebenen Verantwortung führt. In diesem Fall wird die Kontrolle über die auftretenden Ereignisse nämlich dem Akteur und nicht irgendwelchen (äußeren) Faktoren zugeschrieben. Aus dem gleichen Grund sollten beim Ersturteil gefällte Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden. Im Falle von KOMPETENZ- liegt mit den mangelnden Fähigkeiten des Akteurs ein „kalter“ Entschuldigungsgrund vor. Schuldurteile sollten dementsprechend zurückgenommen wer-

den. Neutralurteile müßten dagegen beibehalten werden, weil dieser Entschuldigungsgrund der Transformation eines Neutralurteiles zu einem Schuldurteil entgegenwirkt (vgl. Tab. 3 auf Seite 6).

ABSICHT: Im Falle von weiterreichenden *guten* Absichten (ABSICHT+) liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Deswegen wird erwartet, daß unter dieser Bedingung Schuld- zu Neutralurteilen transformiert und Neutralurteile beibehalten werden. Bei weiterreichenden *schlechten* Absichten (ABSICHT-) handelt es sich um einen Sachverhalt, der Schuld entweder konstituiert oder verstärkt (weil dadurch deutlich wird, daß der Akteur „mit Absicht“ schlecht gehandelt hat). Dementsprechend sollten Schuldurteile beibehalten und Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden (vgl. Tab. 3 auf Seite 6).

c) Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“

Bei der Ableitung der Hypothesen über die zu erwartenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile wird davon ausgegangen, daß die gesprächsbegleitenden Variablen Informationen über die Intentionen des/der jeweiligen Sprechers/in vermitteln. Daher wird postuliert (vgl. auch Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996), daß die dabei vermittelten Informationen mit dem jeweiligen (Un-)Integritätsurteil konsonant oder dissonant sein können. Ein Ansteigen der „subjektiven Sicherheit“ bei Schuldurteilen wird erwartet, wenn der/die Beurteilende aufgrund der gesprächsbegleitenden Variablen (nämlich bei EMOTION-, KOMPETENZ+ und ABSICHT-) den Eindruck gewinnt, die argumentative Regelverletzung sei „absichtlich“ begangen worden (vgl. Tab. 2 auf Seite 6). Eine solche Absichtlichkeitseinschätzung ist nämlich mit einem Schuldurteil konsonant. Umgekehrt sollte die „subjektive Sicherheit“ eines Schuldurteils sinken, wenn die gesprächsbegleitenden Variablen Unwissentlichkeitsattributionen plausibel machen. Dies sollte unter den Bedingungen EMOTION+, KOMPETENZ- und ABSICHT+ der Fall sein (vgl. Tab. 2 auf Seite 6). Für Neutralurteile gilt entsprechend, daß die Sicherheit bei Unwissentlichkeitsattributionen *steigt*. Ist dagegen „Absicht“ plausibel, dann sollte die „subjektive Sicherheit“ *sinken*.

Für die Hypothesen über die Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ beim (Un-)Integritätsurteil sind außerdem die bereits gefällten (Un-)Integritätsurteile zu berücksichtigen. Durch diese Urteile wird nämlich festgelegt, ob die durch die gesprächsbegleitenden Variablen vermittelten Zusatzinformationen konsonant oder dissonant sind. Hinsichtlich der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil werden dabei erneut (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) vier Fälle unterschieden:

- (I) Beibehaltung eines Schuldurteil,
- (II) Zurücknahme eines Schuldurteils,
- (III) Schuldurteil kommt hinzu,
- (IV) Beibehaltung eines Neutralurteils.

Dabei sollten nur bestimmte Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile auftreten (vgl. Tabelle 3 auf Seite 6). Deswegen und zur Vermeidung einer inhaltlich unbegründeten, allzu großen Adjustierung des Alpha-Fehler-Niveaus sowie ungünstiger Zellenbesetzungen werden im folgenden nur Hypothesen für die erwarteten Fälle der Urteilsveränderung aufgestellt (vgl. Tab. 3 auf Seite 6).

(I) Bei *Beibehaltung eines Schuldurteils* werden die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ erwartet (vgl. Tab. 4):

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION-	KOMPETENZ+	ABSICHT-
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 4: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Schuldurteils.

Die Information, der Akteur sei emotional nicht belastet und auch nicht engagiert (EMOTION-), sollte das Vorliegen von Entschuldigungsgründen (z. B.: „Vielleicht regt sich der Akteur über seine/n Partner/in auf“) unplausibel machen. Dies ist mit einem beibehaltenen Schuldurteil konsonant. Die „subjektive Sicherheit“ sollte daher *steigen*.

Bei gegebener inhaltlicher und argumentativer Kompetenz der/des Sprechers/in (KOMPETENZ+) sollte wiederum auf „Absichtlichkeit“ attribuiert werden. Auch das ist mit einem beibehaltenem Schuldurteil konsonant. Auch unter dieser Bedingung müßte die „subjektive Sicherheit“ des Urteils also steigen.

Ebenso sollte es sich unter der Bedingung ABSICHT- verhalten, weil die unter dieser Bedingung vorgegebenen, weiterreichenden *schlechten* Absichten ebenfalls mit einem beibehaltenen Schuldurteil konsonant sind.

(II) Wird ein *Schuldurteil zurückgenommen*, so werden die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ postuliert (vgl. Tab. 5):

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION+	KOMPETENZ-	ABSICHT+
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 5: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Zurücknahme eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme eines Schuldurteils.

Bei EMOTION+ wird plausibel gemacht, daß die argumentative Regelverletzung in der „Hitze des Gefechts“ geschah. Da damit ein Entschuldigungsgrund vorliegt, ist diese Information mit der Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil konsonant. Die Urteilssicherheit sollte daher steigen.

Ist der/die Sprecher/in eine Person, deren inhaltliche und argumentative Kompetenz gering ist (KOMPETENZ-), so sollte die „subjektive Sicherheit“ bei der Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil *steigen*, weil die Kontrolle über die Ereignisse mehr auf (äußere) Umstände als auf den Akteur attribuiert wird.

Liegen weiterreichende *gute* Absichten (ABSICHT+) vor, so wird plausibel, daß der Akteur die argumentative Regelverletzung und ihre Effekte nicht (direkt) intendiert hat. Da in diesem Fall außerdem noch ein Rechtfertigungsgrund für das Tun des Akteurs vorliegt, sollte die Urteilssicherheit ebenfalls *steigen*. (Zur Rolle von Rechtfertigungsgründen bei moralischen Urteilen vgl. Nüse, Groeben & Gauler 1991).

III) Wenn ein *Schuldurteil hinzukommt*, dann sollte die Urteilssicherheit unter den folgenden Bedingungen steigen (vgl. Tab. 6):

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION-	KOMPETENZ+	ABSICHT-
Veränderung der Urteilssicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 6: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Hinzukommen eines Schuldurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil.

Bei der Transformation eines *Neutralurteils zu einem Schuldurteil* sollte, wenn die gesprächsbegleitenden Variablen „Absicht“ plausibel machen, die subjektive Sicherheit *steigen*. Dies sollte sowohl bei EMOTION- und KOMPETENZ+ als auch bei ABSICHT- der Fall sein. Unter diesen Bedingungen wird nämlich die Annahme plausibel, der Akteur habe die argumentative Regelverletzung mit „kühlem Kopf“ (EMOTION-) begangen bzw. deren Folgen direkt intendiert (ABSICHT-). Im Fall von KOMPETENZ+ müßte die Kontrolle über die Ereignisse aufgrund der vorhandenen Kompetenz auf den/die Sprecher/in attribuiert werden. Auch dies macht plausibel, daß er/sie „absichtlich“ gehandelt hat.

IV) Bei *Beibehaltung eines Neutralurteils* sollten die folgenden Veränderungen der Urteilssicherheit resultieren (vgl. Tab. 7):

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION+	KOMPETENZ-	ABSICHT+
Veränderung der Urteilssicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 7: Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Wird ein *Neutralurteil beibehalten*, dann wird postuliert, daß bei Unwissentlichkeitszuschreibungen die „subjektive Sicherheit“ *steigt*. Solche Unwissentlichkeitsattributionen werden unter den Bedingungen EMOTION+ und KOMPETENZ- (vgl. Tab. 2 auf Seite 6) erwartet. Für ABSICHT+ wird der gleiche Effekt postuliert, weil hier mit den weiterreichenden *guten* Absichten eine Rechtfertigung vorliegt. Außerdem wird es unter dieser Bedingung unplausibel, daß der Akteur die Effekte der argumentativen Regelverletzung direkt intendiert hat.

Darüber hinaus wird analog zu den beiden anderen Untersuchungen (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) erwartet, daß die „subjektive Sicherheit“ der Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit und die „subjektive Sicherheit“ des Schuldurteils korrelieren, weil im Urteilsprozeß auch die Sicherheit seiner Komponenten berücksichtigt wird.

2. 3. Hypothesen für die Kovariaten

a) Hypothesen für die Kovariate Valenz:

Bezüglich der Kovariate Valenz wird davon ausgegangen, daß die Stufen der Valenz („niedrig“, „mittel“, „hoch“) Einfluß auf die Ausprägung der auftretenden Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils haben. Für diesen Einfluß wurden die in Tabelle 8 dargestellten Hypothesen aufgestellt:

	Neutralurteil	Schuldurteil	stärkere Ausprägung bei:
EMOTION+	B	-	niedriger Valenz
EMOTION-	+	B	hoher Valenz
KOMPETENZ+	+	B	hoher Valenz
KOMPETENZ-	B	-	niedriger Valenz
ABSICHT+	B	-	niedriger Valenz
ABSICHT-	+	B	hoher Valenz

Tab. 8: Erwarteter Zusammenhang zwischen der Ausprägung der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile und der Ausprägung der Valenz

In den Zeilen sind die gesprächsbegleitenden Variablen vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen danach indiziert ihre Ausprägung. In den Spalten steht die Ausprägung des (Un-)Integritätsurteils bei der Erstbeurteilung. In den Zellen steht die erwartete Zweitbeurteilung der (Un-)Integrität. Dabei bedeutet: „-“ die Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ indiziert, daß das Urteil beibehalten wird und „+“ steht für ein Neutralurteil, das zu einem Schuldurteil transformiert wird. In der rechten Spalte wird angegeben, unter welcher Stufe der Valenz die auftretenden Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils am deutlichsten ausgeprägt sein sollten.

Unter der Bedingung EMOTION+ wird eine deutlichere Ausprägung der auftretenden Urteilsveränderungen bei *niedriger* Valenz erwartet. Durch diese Ausprägung der Valenz wird sowohl die Tendenz, ein Neutralurteil beizubehalten, als auch die Transformation eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil gefördert (vgl. die erste Zeile von Tabelle 8).

Für EMOTION- wird ein Zusammenhang mit *hoher* Valenz postuliert. Diese Ausprägung der Valenz sollte nämlich die unter dieser Bedingung erwartete Transformation von Neutral- zu Schuldurteilen unterstützen. Auch die unter dieser Bedingung ebenfalls erwartete Beibehaltung von Schuldurteilen sollte von einer hohen Valenz gefördert werden. (vgl. die zweite Zeile von Tabelle 8).

Unter der Bedingung KOMPETENZ+ wird eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils bei *hoher* Valenz postuliert. Eine hohe Valenz müßte nämlich sowohl die Transformation eines Neutralurteils in ein Schuldurteil als auch die Beibehaltung eines bereits gefällten Schuldurteils unterstützen (vgl. die dritte Zeile von Tabelle 8).

Für KOMPETENZ- wird erwartet, daß die postulierten Urteilstendenzen (Beibehaltung eines Neutral- und Transformation eines Schuld- zu einem Neutralurteil) durch eine *niedrige* Valenz gefördert werden (vgl. die vierte Zeile von Tabelle 8).

Für die Bedingung ABSICHT+ wurde eine Beibehaltung von Neutral- und eine Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen postuliert. Beides wird durch eine *niedrige* Valenz unterstützt (vgl. die fünfte Zeile von Tabelle 8 auf Seite 10).

Bei ABSICHT- verhält es sich dagegen genau umgekehrt: Je *höher* die Valenz, desto wahrscheinlicher wird ein Neutralurteil zu einem Schuldurteil transformiert und ein bereits gefälltes Schuldurteil beibehalten (vgl. die sechste Zeile von Tabelle 8 auf Seite 10).

b) Hypothesen für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

Analog zu Sladek, Christmann & Groeben (1996) und Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann (1996) werden für die „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ die folgenden Hypothesen aufgestellt: *Versuchspartner/innen* (im folgenden: Vptn), *die eine höhere „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ haben, sollten auch mehr korrekte Diagnosen objektiver Tatbestandsmerkmale* (bei der Erstbeurteilung) aufweisen. Darüber hinaus wird bei „passiv argumentativ-rhetorisch“ kompetenteren Personen vermutet, daß sie aufgrund ihrer größeren Sensibilität für argumentative Regelverletzungen beim ersten Erhebungszeitpunkt *mehr Schuldurteile* fällen als in dieser Hinsicht weniger kompetente Vptn. Außerdem wird erwartet, daß in dieser Hinsicht kompetentere Menschen die gegebenen Zusatzinformationen erschöpfender verwerten. Daher sollten bei ihnen mehr *Veränderungen der Urteile über vorliegende subjektive Tatbestandsmerkmale* und *Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile* in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen vorkommen als bei Personen mit niedriger(er) „passiver argumentativ-rhetorischer Kompetenz“. Die folgende Aufstellung zeigt die Hypothesen im Überblick:

- I) Mehr korrekte Diagnosen von vorgegebenen objektiven Tatbestandsmerkmalen beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen.
- II) Mehr Schuldurteile beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Menschen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen.
- III) Mehr Veränderungen bei den (Un-)Integritätsurteilen in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Vptn.
- IV) Mehr Veränderungen bei der Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Vptn als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen.

Die Skala zur Erfassung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ (SPARK) weist verschiedene Dimensionen auf. Bei diesen Dimensionen handelt es sich um die Fähigkeit, objektive Tatbestandsmerkmale zu bemerken und korrekt zu benennen (Dimension 1), die Kompetenz zur Analyse rhetorischer Auffälligkeiten (Dimension 2), die Fähigkeit, Argumente hinsichtlich ihrer Stoßrichtung („Pro“, „Contra“ oder irrelevantes Argument) einzuschätzen (Dimension 3) sowie die angemessene Beurteilung der Interaktion der Argumentierenden in sachlicher Hinsicht (bei der Diskussion strittiger Fragen, von den Diskutierenden geteilte Positionen) und sozialer Hinsicht (Konfrontativität) (Dimension 4). Die Ergebnisse auf diesen vier Skalen werden in einem *Gesamtwert* zusammengefaßt. Für die vorliegende Untersuchung ist daher zunächst zu klären, welche dieser Dimensionen für die aufgestellten Hypothesen besonders relevant sind.

Bei diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, daß in den hier untersuchten Urteilsprozeß sowohl Urteile über die objektiven Tatbestandsmerkmale als auch Urteile über den psychischen Zustand der Sprecher/innen (subjektive Tatbestandsmerkmale) ein-

gehen. Daher ist für die Prüfung der aufgestellten Hypothesen zunächst einmal der *Gesamtwert* relevant. In diesen Wert geht nämlich sowohl die Fähigkeit der Vp_{tn} zur Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale (Dimension 1) als auch die Kompetenz zur Analyse der für die Einschätzung der Intentionen der Sprecher/innen relevanten rhetorischen Auffälligkeiten (Dimension 2) sowie von Auffälligkeiten der sozialen Interaktion (Dimension 4) ein.

Für die Prüfung der ersten Hypothese sind außerdem speziell die Werte von Dimension 1 heranzuziehen, weil auf dieser Dimension die für die Hypothese relevanten Kompetenzen erfaßt werden. (Die erste Dimension von SPARK geht dabei über die Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale im Fragebogen der vorliegenden Studie hinaus, weil das objektive Tatbestandsmerkmal bei SPARK von den Vp_{tn} auf der ersten Stufe durch die Angabe der Zeilennummer lokalisiert werden muß, bevor auf der zweiten Stufe die Benennung des Tatbestandsmerkmals erfolgt (vgl. 3. 2. 5. b.). Dabei besteht auch die Möglichkeit, keine Auffälligkeit zu benennen.)

3. Methodik und Durchführung

3. 1. Überblick

Zur Überprüfung der Hypothesen wird ein *Prä-Post-Design* realisiert. Dabei werden die gesprächs begleitenden Variablen nach der ersten Bewertung der argumentativen Regelverletzungen (Ersturteil/Erstbeurteilung) vorgegeben. Im Anschluß an diese Vorgabe der gesprächs begleitenden Variablen (als Zusatzinformation) wird dann eine zweite (Un-)Integritätsbewertung (Zweiturteil/Zweitbeurteilung) erhoben. Die zwischen den beiden Bewertungen auftretenden Unterschiede können dann auf die Manipulation der gesprächs begleitenden Variablen zurückgeführt werden.

Neben der einmal erhobenen Manipulationskontrolle und dem ebenfalls einmal erhobenen „Behinderungsrating“ (zur Berechnung der jeweiligen Ausprägung der Valenz) werden die bereits genannten abhängigen Variablen Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit, (Un-)Integritätsurteile und subjektive Urteilssicherheit zu beiden Meßzeitpunkten erhoben. Außerdem werden die Kovariaten Valenz und „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ untersucht. Das ergibt die im Schaubild unten dargestellte Struktur der Untersuchung (vgl. Abbildung 1 auf Seite 13).

Sowohl die unabhängigen Variablen als auch die abhängigen Variablen - mit Ausnahme der intervallskalierten, abhängigen Variable subjektive Sicherheit - liegen dabei auf Nominalskalenniveau bzw. (im Falle des „Behinderungsratings“) auf Ordinalskalenniveau vor. Daher werden bei der Auswertung kontingenzanalytische Verfahren verwendet (Backhaus et al. 1989 XV).

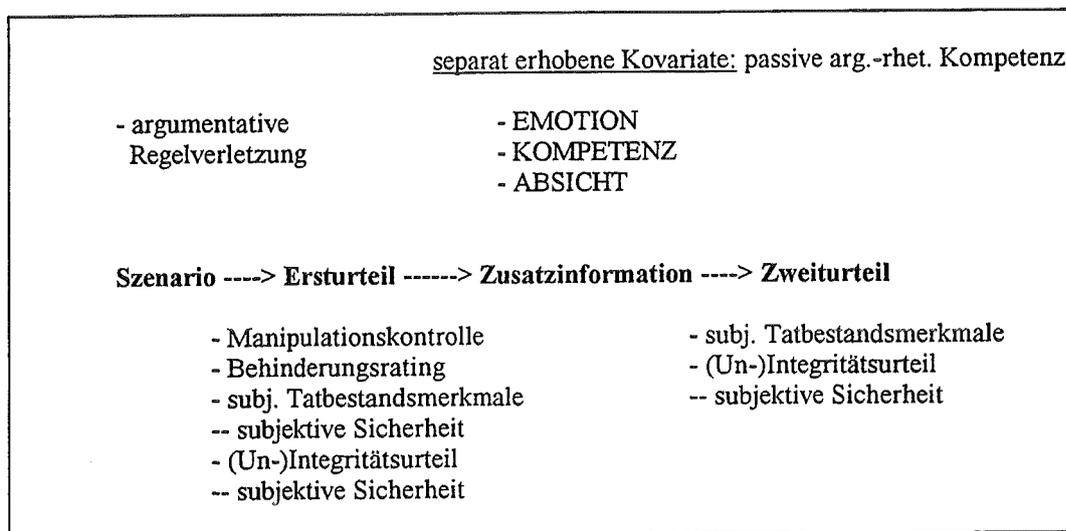


Abb. 1: Grundstruktur der Untersuchung

Das Schaubild zeigt die *Grundstruktur der Erhebung*. Die dabei jeweils vorgegebenen *unabhängigen Variablen* werden im *oberen* Teil des Schaubilds *über* demjenigen Fragebogenabschnitt (Szenario und der vorgegebenen Zusatzinformation) ausgewiesen, in dem sie jeweils realisiert wurden. Die *erhobenen abhängigen Variablen* finden sich dagegen im *unteren* Teil des Schaubildes. Sie werden *unterhalb* der Position (Erst- resp. Zweiturteil), die sie im hier erhobenen Urteilsprozeß einnehmen, aufgeführt. Die *Kovariate* Valenz wird über das „Behinderungsrating“ erhoben. Die (mit SPARK) separat erhobene Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ steht rechts oben.

3. 2. Methode

3. 2. 1. Design

In der vorliegenden Untersuchung wird ebenso wie in der Erststudie (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996) ein faktorielles 2 x 4 x 2 Prä-Post-Design (Ausprägungen der variierten gesprächsbegleitenden Variablen/Anzahl der vorgegebenen Szenarios/ Meßwiederholung) realisiert, bei dem drei *getrennte* Faktoren im Rahmen eines quasi-experimentellen Vorgehens variiert werden.

Zur Erhebung der thematischen abhängigen Variablen werden verschriftete Ausschnitte aus Fernsehdiskussionen (sog. Szenarios) vorgegeben. Die Reihenfolge der Szenariovorgabe richtet sich dabei nach der Variation der gesprächsbegleitenden Variablen. Dafür mußte eine Auswahl von 4 (für jedes der vier Szenarios) aus 6 möglichen Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen (den jeweils zwei möglichen Variationen der drei gesprächsbegleitenden Variablen) getroffen werden. Für diese Auswahl ergeben sich 12 Möglichkeiten. Da eine vollständige Variation der Reihenfolge zu $12 \times 4 \times 6 = 288$ verschiedenen Varianten geführt hätte, wurden die ausgewählten Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen, einem (4stelligen) lateinischen Quadrat (Bortz 1984, 422ff.) folgend, in ihrer Reihenfolge variiert.

Das führte zu $12 \times 4 = 48$ Reihenfolgen, die über Zufallsreihenfolgen den verschiedenen Szenarios zugeordnet wurden. Unter Verwendung jeweils anderer Zufallsreihenfolgen wurde diese Zuordnung dreimal wiederholt (also 3×48), um die Variation für alle 144 Vptn zu komplettieren. Die real vorgegebene Reihenfolge der Szenarios wurde schließlich erneut über ein lateinisches Quadrat hergestellt. Durch dieses Vorgehen wurde sowohl die Reihenfolge der Zuordnung der Ausprägung gesprächsbegleitender Variablen

zu den verschiedenen Szenarios als auch die Reihenfolge der verwendeten Szenarios ausbalanciert.

3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen

a) Vorgabe der argumentativen Regelverletzung:

Die Vorgabe argumentativer Regelverletzungen erfolgte unter Rückgriff auf das im Rahmen der Explikation des Konstrukts „Argumentationsintegrität“ erarbeitete Standard-Strategien-System (Groeben, Schreier & Christmann 1993) und die im Beispielpool des Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ verfügbaren Szenarios. Die elf Standards des Standard-Strategien-Systems und ihre Zuordnung zu den verschiedenen Merkmalen des Konstrukts „Argumentationsintegrität“ sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge

1. *Stringenzverletzung*: Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.
2. *Begründungsverweigerung*: Unterlasse es, Deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.

Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge

3. *Wahrheitsvorspiegelung*: Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.
4. *Verantwortlichkeitsverschiebung*: Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.
5. *Konsistenzvorspiegelung*: Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-) Handlungen zu argumentieren.

Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente

6. *Sinnenstellung*: Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnenstellend wiederzugeben.
7. *Unerfüllbarkeit*: Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, daß sie nicht befolgt werden können.
8. *Diskreditieren*: Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.

Merkmal IV: ungerechte Interaktionen

9. *Feindlichkeit*: Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.
10. *Beteiligungsbehinderung*: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.
11. *Abbruch*: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abubrechen.

Die Szenarios wurden dabei nach der Maßgabe ausgewählt, für jedes der Merkmale des Konstruktes „Argumentationsintegrität“ ein Szenario zu verwenden, damit das Konstrukt möglichst breit abgedeckt wird. Aus dieser Vorgabe resultierte die Verwendung von vier verschiedenen Szenarios. Aufgrund bereits vorliegender Ergebnisse über die Erkennbarkeit der in den verschiedenen Szenarios realisierten argumentativen Regelverletzungen (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Schreier & Groeben 1992; Christmann & Groeben 1993) konnte bei der Auswahl der Szenarios auf eine diesbezügliche Voruntersuchung verzichtet werden. Ausgewählt wurden diejenigen Szenarios, die die argumentativen Regelverletzungen enthielten, die jeweils am besten erkannt worden waren. Diese Heuristik führte zur Auswahl der folgenden, auch in den anderen beiden Untersuchungen verwendeten (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996) vier Szenarios:

„Schädlichkeit des Rauchens“/Merkmal 1: Standard 2: Begründungsverweigerung
„Schuldenkrise“/Merkmal 2: Standard 4: Verantwortlichkeitsverschiebung
„Asylrecht“/Merkmal 3: Standard 7: Unerfüllbarkeit
„Arme Länder - reiche Länder“/Merkmal 4: Standard 11: Abbruch

Jedes Szenario ist zum besseren Verständnis mit einem kleinen, einführenden Text versehen, der Hintergrundinformationen zu der vorgegebenen Argumentationssequenz enthält. Zur Verdeutlichung wird im folgenden das Szenario „*Schädlichkeit des Rauchens*“ angeführt (die restlichen Szenarios finden sich in Anhang C):

„Schädlichkeit des Rauchens“

In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen.

Herr B.: Mit einer epidemiologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

Frau A.: Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemiologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemiologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei einer Diskussion um die gesundheitlichen Folgen von Luftverschmutzungen zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da doch auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in 'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

Herr B.: Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

Frau A.: Wieso ist der denn nicht haltbar?

Herr B.: Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was *Rauchen* bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...“

Das (Un-)Integritätsurteil wurde dem Prä-Post-Design der vorliegenden Untersuchung entsprechend einmal nach Vorgabe der Argumentationssequenz und dann nach Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen erhoben. (Die generelle Instruktion wird in Anhang A dokumentiert. Ein vollständiger Fragebogen für das Szenario „*Schädlichkeit des Rauchens*“ befindet sich in Anhang B).

b) Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen:

Wie in den anderen Untersuchungen auch (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996), wurden die gesprächsbegleitenden Variablen wieder in Form von kleinen Zusatzinformationsszenarios vorgegeben, die weitere Informationen über die jeweils zur Beurteilung vorgelegte Argumentationssequenz enthielten. Sie wurden nach der Erstbeurteilung dargeboten und waren so konstruiert, daß sie jeweils eine Ausprägung einer bestimmten gesprächsbegleitenden Variablen enthielten. So wurde z. B. unter der Bedingung KOMPETENZ- die Information gegeben, der/die Sprecher/in verfüge über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Die Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen wurden dichotom variiert, so daß jeweils ein Zusatzinformationsszenario mit einer *positiven* (Plus-Ausprägung der jeweiligen Variable) und ein komplementäres Zusatzinformationsszenario mit einer *negativen* Realisation (Minus-Ausprägung der Variablen) vorlag.

Um die Art der Vorgabe zu verdeutlichen, werden im folgenden die beiden Zusatzinformationsszenarios für die gesprächsbegleitende Variable KOMPETENZ beim Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ als Beispiel angeführt:

In der weiteren Argumentation wird deutlich, daß Sprecher B der Diskussion mühelos folgen kann und sie intellektuell dominiert. Darüber hinaus fällt auf, daß er sich sehr gut ausdrücken und seine Position anschaulich darstellen kann. Offensichtlich verfügt er über hohe intellektuelle Fähigkeiten und argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er beim Thema "Schädlichkeit des Rauchens" über große Sachkenntnis verfügt (**KOMPETENZ+**).

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecher B der Diskussion nur mit Mühe folgen kann und viele der vorgebrachten Argumente einfach nicht versteht. Seine eigenen Beiträge schließen oft nicht richtig an den Stand der Diskussion an und sind gelegentlich konfus. Er verfügt also nur über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er bezüglich der Frage der Gefährdung der Gesundheit durch Rauchen nur über geringe Sachkenntnis verfügt (**KOMPETENZ-**).

(Sämtliche Zusatzinformationsszenarios werden in Anhang D dokumentiert.)

3. 2. 3. Manipulationskontrolle

Unmittelbar nach der Vorgabe der Szenarios wurde eine treatment-check-Frage gestellt. Damit sollte überprüft werden, ob die Vptn die vorgegebene argumentative Regelverletzung auch identifizierten. Diese Überprüfung erfolgte über die Vorgabe einer alltags-sprachlichen Paraphrasierung des jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmals. Als Antwortalternativen wurden dabei „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ angeboten. Die Formulierung der treatment-check-Frage für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ lautete:

„Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselt.“

- O trifft zu*
- O trifft nicht zu*

Antworteten die Vptn „trifft nicht zu“, so wurden sie gebeten, sich der Bearbeitung des nächsten Szenarios zuzuwenden.

3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen

a) subjektive Tatbestandsmäßigkeit:

Die subjektive Tatbestandsmäßigkeit bezieht sich auf den Grad der Bewußtheit mit dem ein/e Sprecher/in eine argumentative Regelverletzung realisiert. Dabei unterscheiden wir drei verschiedene Grade der Absichtlichkeit: „absichtlich“, „unwissentlich“ und „leichtfertig“, die zum Zwecke der vorliegenden Untersuchung alltags-sprachlich paraphrasiert wurden. Diese Paraphrasierungen wurden so gewählt, daß die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung als eine dem/der Argumentationsteilnehmer/in bewußte Strategie beschrieben wurde. Das „Nicht-Wissen“ oder „Für-möglich-halten“ bezieht sich im Falle der Bedingungen „unwissentlich“ und „leichtfertig“ also nicht auf die gesamte Sprechhandlung, sondern nur auf die Relation zwischen dem bewußt eingesetzten Mittel (der argumentativen Regelverletzung) und den Ergebnissen bzw. den weiterreichenden Effekten. Zur Verdeutlichung folgt unten die beim Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ verwendete Operationalisierung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Ich bin der Auffassung, daß:

- Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.
- Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.
- Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt.

Die Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit wurde, dem Prä-Post-Design der Untersuchung entsprechend, nach der Vorgabe des Szenarios und nach der Vorgabe der gesprächsbeleitenden Variablen erhoben.

b) (Un-)Integritätsbeurteilungen:

Unintegritätsurteile werden als mit einem persönlichen Vorwurf verbundene Schuldurteile konzeptualisiert, die resultieren, wenn die im Basiskomponentenmodell angegebenen Kombinationen von Schwere einer argumentativen Regelverletzung (Valenz) und Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vorliegen. Dementsprechend erfolgte die Abgabe des (Un-)Integritätsurteils unter Voraussetzung der jeweiligen Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Die mögliche Bewertung war zweistufig: Entweder die Vptn fanden die argumentative Regelverletzung vor dem Hintergrund ihrer jeweils gegebenen Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit „so schlimm“, daß sie diese dem Akteur „persönlich vorwerfen“ würden (Schuldurteil), oder sie fanden sie „nicht weiter schlimm“ (Neutralurteil). Die alltagsprachliche Paraphrasierung des Unintegritätsurteils betonte dabei den für ein Schuldurteil konstitutiven Aspekt des Vorwurfs. Die der Erhebung der (Un-)Integritätsurteile zugrundeliegende Frage war szenariounabhängig gehalten. Dementsprechend konnte bei allen Szenarios die folgende Frage verwendet werden:

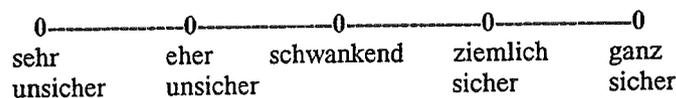
Unter dieser Voraussetzung

- finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.
- finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

(Die Sprecher(innen)bezeichnung (A oder B) und das Geschlecht des/der Sprechers/in wurden variiert.)

c) subjektive Sicherheit:

Zur Erhebung der subjektiven Sicherheit der abgegebenen (Un-)Integritätsbewertungen wurde zu beiden Erhebungszeitpunkten die unten angeführte fünfstufige Skala eingesetzt:



3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariaten

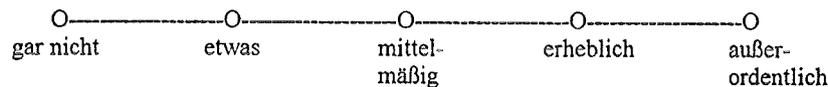
a) Operationalisierung der Kovariate Valenz:

Die Kovariate Valenz wurde aus den mittels einer fünfstufigen Skala erhobenen Werten des „Behinderungsrating“ berechnet. Bei diesem Rating wurden die Vptn gebeten, anzugeben, wie sehr ein bestimmtes objektives Tatbestandsmerkmal ihrer Meinung nach eine Argumentation behindert. Zu beurteilen war dabei die Behinderung der Argumentationsziele *im allgemeinen*. Die Valenz wurde berechnet, indem die Werte aus den „Be-

hinderungsratings“ durch die Verwendung ipsativer Werte auf das individuelle Bezugssystem der Vptn relativiert wurden. Zur Berechnung dieser Werte wurden für jede/n Vptn getrennt die Einzelwerte auf der fünfstufigen Skala des Behinderungsratings aufaddiert und die individuellen Streuungen der „Behinderungsratings“ ermittelt. Die Relativierung der Einzelratings erfolgte dann anhand dieser individuellen Streuungen, indem durch eine Drittelung der resultierenden Streuungsbereiche zwei Trennpunkte ermittelt wurden, die zu drei Intervallbereichen führten („niedrig“, „mittel“ und „hoch“).

Als Beispiel hier das „Behinderungsrating“ des Szenarios „Schädlichkeit des Rauchens“:

Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert das meiner Meinung nach eine Argumentation:



Bitte beurteilen Sie bei dieser Frage nur, wie stark die betreffende Verhaltensweise als solche, d. h. unabhängig vom konkreten Beispiel, den Personen und Umständen, ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.

b) Operationalisierung der Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

Als zweite Kovariate wurde die „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ erhoben. Dazu wird wie bereits in der vorgängigen Studie (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996) auch in der vorliegenden Arbeit die Skala zur Erfassung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ eingesetzt (vgl. Flender et al. 1996). Der in zwei Versionen vorliegende Fragebogen erfaßt die Fähigkeit von Personen, einer Argumentation als Zuhörer/innen folgen und diese in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht kritisch analysieren zu können. Folgende Dimensionen werden dabei unterschieden: (1) Diagnose und Analyse von argumentativen Regelverletzungen, (2) Identifikation von rhetorischen Besonderheiten in einer Argumentation, (3) die Fähigkeit zur Einschätzung der Stoßrichtung (Pro, Contra oder irrelevant) von Argumenten und (4) Erkennen von konfrontativen Sprechakten und geteilten Aussagen.

Auch in SPARK werden Szenarios verwendet. In diesen Szenarios werden in der Regel jeweils eine argumentative Regelverletzung, zwei rhetorische Figuren und ein konfrontativer Sprechakt vorgegeben. Die Diagnose der argumentativen Regelverletzung und der rhetorischen Figuren wurde jeweils auf zwei Stufen erhoben: Auf der ersten Stufe geht es darum, zu bemerken, daß etwas auffällig ist. Über im Szenario angegebene Zeilennummern besteht dann die Möglichkeit, die Zeile zu benennen, in der sich nach Ansicht der Vptn die entsprechende argumentativ oder rhetorisch auffällige Stelle befindet. Auf der zweiten Stufe wird darüber hinaus verlangt, die Auffälligkeit korrekt zu benennen, indem unter mehreren vorgegebenen Möglichkeiten die richtige ausgewählt wird. Bei der Identifikation des konfrontativen Sprechaktes sollte ebenfalls die Zeile angegeben werden. Zu allen Angaben wird die Urteilssicherheit erhoben. Im Anschluß an die Szenarios werden außerdem Argumente und Thesen vorgegeben, wobei die Aufgabe der Vptn darin besteht, zu beurteilen, ob es sich bei den Argumenten jeweils um ein Pro-, ein Contra- oder ein irrelevantes Argument handelt. Hinsichtlich der Thesen wird die Aufgabe gestellt, diejenige von jeweils drei genannten Thesen herauszufinden, die von den Proponenten/innen in der im Szenario vorgegebenen Argumentation geteilt wird (vgl. Anhang E; für eine ausführliche Darstellung vgl. Flender et al. 1996).

Die individuelle Ausprägung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ wird über die im Fragebogen (SPARK) erreichte Punktzahl bestimmt. In die Bestimmung der erreichten Punkte geht dabei ein, ob die richtigen Zeilen und Benennungen für die argu-

mentative Regelverletzung und rhetorischen Figuren genannt wurden oder nicht. Außerdem wird die jeweils angegebene subjektive Sicherheit in Abhängigkeit von den abgegebenen Urteilen berücksichtigt: Bei richtigen Urteilen der Vpnt steigt die Punktzahl mit der subjektiven Sicherheit. Bei teilweise oder ganz falschen Urteilen wird die Reflexion dieses Sachverhalts positiv berücksichtigt. Vorliegende Reflexion sollte sich dabei in einer geminderten subjektiven Sicherheit zeigen. Dementsprechend werden in diesem Fall um so *mehr* Punkte vergeben, je *niedriger* die angegebene subjektive Sicherheit ist.

Wird also die *richtige Zeile* angegeben und ist die *Benennung* für eine bestimmte argumentative Regelverletzung korrekt, so wird die höchste Punktzahl (9 Punkte) vergeben, wenn sich die entsprechende Person bei ihrem Urteil subjektiv sehr sicher ist (Werte 1 und 2 auf der fünfstufigen Skala zur Erhebung der „subjektiven Sicherheit“). Bei geringer(er) subjektiver Sicherheit sinkt die vergebene Punktzahl. (Bei dem mittleren Wert 3 auf der Skala zur Bestimmung der „subjektiven Sicherheit“ auf 8 Punkte und bei den Werten 4 oder 5 im unteren Bereich der Skala auf 7 Punkte.)

Bei nur *teilweise* richtigen Angaben (richtige Zeile, aber falsche Benennung der argumentativen Regelverletzung) erfolgt eine umgekehrte Variation der Punktzahl: In diesem Fall werden die meisten Punkte bei niedriger subjektiver Sicherheit vergeben (5.5 Punkte bei den Werten 4 oder 5 auf der Skala zur „subjektiven Sicherheit“), während die Punktzahl bei steigender „subjektiver Sicherheit“ sinkt (4.5 Punkte beim Wert 3 und 3.5 Punkte beim Wert 1 oder 2 auf der Skala.)

Stimmt *weder die Zeile noch die* Benennung, so werden bei geringer „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 4 oder 5) 1 Punkt, bei mittlerer „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 3) 0.5 Punkte und bei hoher „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 1 oder 2) 0 Punkte vergeben.

Die Vergabe der Punkte bezüglich der jeweils erkannten rhetorischen Figuren, der Einschätzung der Argumente, der geteilten Aussagen und der konfrontativen Sprechakte folgt der gleichen Logik. So steigt die für die Diagnose und Analyse der rhetorischen Figuren vergebene Punktzahl, wenn die „subjektive Sicherheit“ hoch ist (4.5 Punkte). Bei teilweise richtigen oder unrichtigen Angaben steigt die Punktzahl dagegen, wenn die Vpnt weniger sicher ist. Bei teilweise richtigen Angaben werden zwischen 1.75 und 2.75 Punkte, bei vollständig unrichtigen Angaben 0 - 0.5 Punkte vergeben.

Im Falle der hinsichtlich ihrer Funktion einzuschätzenden Argumente („Pro-“, „Contra-“ oder weder „Pro- noch Contra-Argument“) schwankt die nach der gleichen Logik vergebene Punktzahl zwischen 0 und 3 Punkten. Das Maximum der bei der Beurteilung der „geteilten Aussagen“ und dem zu erkennenden „konfrontativen Sprechakt“ erreichbaren Punkte liegt bei 4.5, das Minimum wieder bei 0 Punkten.

Die bei SPARK erreichbare Punktzahl liegt also zwischen 0 und 180 Punkten. Maximal können bei jedem der fünf Szenarios 9 Punkte bei der Diagnose und Analyse der argumentativen Regelverletzungen, 4.5 Punkte bei der Diagnose und Analyse jeder der beiden rhetorischen Figuren und je 3 Punkte bei der Einschätzung der drei vorgegebenen Argumente erreicht werden. Für die richtige Diagnose der von den Akteuren geteilten Aussage und des konfrontativen Sprechaktes werden jeweils 4.5 Punkte vergeben.

3. 3. Stichprobe

132 Vpnt nahmen an der Untersuchung teil. Davon waren 52 Männer und 66 Frauen (14 Vpnt machten keine Angaben). Das Alter lag zwischen 19 und 63 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 32 Jahre. Die Bildungsabschlüsse verteilten sich wie folgt:

Abgeschlossenes Studium: 27, 4%

Abitur: 37, 6%

Fachabitur: 9, 4%

Realschule: 18, 8%

Hauptschule: 5, 1%

Sonstige: 1, 7%

Eine Vpnt machte keine Angaben.

3. 4. Durchführung

Die Untersuchung war Teil einer umfangreichen Untersuchungsanlage des Projektes „Argumentationsintegrität“ (vgl. Sladek, Groeben & Christmann 1996; Flender, Christmann, Groeben & Mlynski 1996). Sie fand in den Monaten August und September des Jahres 1995 in Heidelberg und Köln statt. Die Fragebögen bestanden aus 14 Din-A-4 Seiten. Die Bearbeitungszeit betrug ca. 45 Minuten bis eine Stunde. Die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ wurde mit dem unter 3. 2. 5. b. beschriebenen Fragebogen (SPARK) erhoben (vgl. Anhang E). Dieser Fragebogen bestand aus 36 DIN-A-4 Seiten. Die Bearbeitungszeit lag im Mittel bei ca. 90 Minuten. SPARK wurde zum Teil vor und zum Teil nach der Hauptuntersuchung vorgegeben.

Der Rücklauf betrug ca. 91 % (132 von 144 Fragebögen).

4. Ergebnisse

4. 1. Manipulationskontrolle

Die in den Szenarios vorgegebenen objektiven Tatbestandsmerkmale wurden in der Regel gut erkannt. Bei insgesamt 501 bearbeiteten Beispielen fiel die Manipulationskontrolle in nur 38 Fällen negativ aus. Die Verteilung von Identifikationen, Nichtidentifikationen und nicht bearbeiteten Fällen wird in Tabelle 9 dokumentiert.

Manipulationskontrolle:	Häufigkeit:	Prozent:
nicht bearbeitet:	7	1,4%
Identifikation:	463	91,1%
Nichtidentifikation:	38	7,5%

Tab. 9: Ergebnisse der Manipulationskontrolle

In der Tabelle sind Häufigkeiten und Prozentverteilungen der Ergebnisse der Manipulationskontrolle angegeben. In den Zeilen sind die jeweiligen Fälle (nicht bearbeitet, Identifikationen, Nichtidentifikationen) vermerkt. Dann folgen in der ersten Spalte die Häufigkeiten und in der zweiten Spalte die Prozentangaben.

Daß bestimmte argumentative Regelverletzungen nicht erkannt wurden, kann dabei sowohl daran liegen, daß die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung nicht diagnostiziert wurde, als auch daran, daß der Regelverstoß zwar erkannt, aber nicht unter die vorgegebene Oberkategorie subsumiert wurde. Bezogen auf die verschiedenen Szenarios ergibt sich die in Tabelle 10 auf Seite 21 dokumentierte Verteilung der Nichtidentifikationen:

Szenario:	„Schädlichkeit des Rauchens“	„Schuldenkrise“	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“
Nichtident.:	7 (5,5%)	19 (15,0%)	9 (7,1%)	3 (2,4%)

Tab. 10: Verteilung von Nichtidentifikationen auf die Szenarios

Die Tabelle gibt die Verteilungen der Nichtidentifikationen für jedes Szenario an. Die jeweiligen Szenarios stehen in den Spalten. In der Zeile stehen die Angaben über die Häufigkeiten der jeweiligen Nichtidentifikationen. In den Klammern sind die Prozentverteilungen bezogen auf die insgesamt bearbeiteten Szenarios vermerkt.

Wie diese Tabelle zeigt, weichen zwei der Szenarios von der Regel ab: Bei „Asylrecht“ wurde die argumentative Regelverletzung häufiger erkannt als bei den anderen Szenarios, und bei „Schuldenkrise“ wurde sie häufiger nicht identifiziert. Die höhere Häufigkeit richtiger Identifikationen bei Asylrecht dürfte auf eine themenspezifische Sensibilisierung zurückzuführen sein, da gerade das Asylrecht jüngst Gegenstand öffentlicher Debatten wurde („Asylkompromiß“). Die geringere Häufigkeit korrekter Identifikationen beim Szenario „Schuldenkrise“ ist dagegen vermutlich auf die Tatsache zurückzuführen, daß die dort realisierte Äußerung schwerer als argumentative Regelverletzung („Verantwortlichkeitsverschiebung“) erkennbar ist. Aufgrund des hohen Anteils von korrekten Identifikationen (91,1% vgl. Tab. 9 auf Seite 20) kann die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen insgesamt als gelungen betrachtet werden.

4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilung

a) „Behinderungsrating“ und Valenz:

Für die explorative Betrachtung der Kovariation der Valenz, der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit und der (Un-)Integritätsurteile müssen zunächst die Ergebnisse des als abhängige Variable erhobenen „Behinderungsratings“ und die daraus berechneten Werte der Valenz dargestellt und besprochen werden. Tabelle 11 zeigt die Verteilung der Werte des auf einer fünfstufigen Skala erhobenen „Behinderungsratings“:

„Missing Data“ und Behinderungsrating	Häufigkeit:	Prozent:
nicht bearbeitet:	39	7,7%
„gar nicht“	3	0,6% (0,63%)
„etwas“	28	5,5% (5,97%)
„mittelmäßig“	65	12,8% (13,85%)
„erheblich“	234	46,1% (49,89%)
„außerordentlich“	139	27,4% (29,64%)

Tab. 11: Ergebnisse des „Behinderungsratings“

In der Tabelle werden die Ausprägungen (Zeilen), Häufigkeiten (mittlere Spalte) und Prozentverhältnisse (rechte Spalte) des „Behinderungsratings“ angegeben. Die Prozentangaben *ohne* Klammer beziehen sich auf die gesamte Datenmenge. Die Prozentangaben *in* den Klammern beziehen sich auf die Daten *ohne* die nicht bearbeiteten Fälle. In der ersten Zeile erfolgen die Angaben über „Missing Data“. In den restlichen Zeilen werden dann die Werte zu den einzelnen Antwortkategorien der Skala des „Behinderungsratings“ angegeben.

Den vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen wurde (vgl. Tab. 11) in der Regel eine deutlich beeinträchtigende Wirkung zugeschrieben. Die Einstufung der vorgegebenen Sprechakte liegt bei mehr als drei Vierteln der Antworten bei „erheblich“ (49,89%) oder sogar bei „außerordentlich“ (29,64%) beeinträchtigend.

Diese Einschätzung wird auch über alle Szenarios hinweg bestätigt: In drei von vier Fällen liegen die meisten Antworten der „Behinderungsratings“ bei „erheblich“ (vgl. Tab. 12). Bei den Szenarios „Asylrecht“ und „Schädlichkeit des Rauchens“ folgt dann „außerordentlich“ an zweiter Stelle. Das Szenario „Schuldenkrise“ weicht von diesem Muster geringfügig ab. Hier liegt „etwas“ mit 13,7% an dritter und „mittelmäßig“ mit 22,0% an zweiter Stelle. Eine ebenfalls geringfügige Abweichung stellt auch das Szenario „Arme Länder - reiche Länder“ dar. Hier liegen die meisten Antworten bei „außerordentlich“ (48,7%), gefolgt von der Einschätzung „erheblich“ (41,8%) (vgl. Tab. 12).

zenario:	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“
Behinderungsrating:				
nicht bearbeitet:	10	4	18	7
„gar nicht“	-	-	3 (2,7%)	-
„etwas“	2 (1,7%)	9 (7,3%)	15 (13,7%)	2 (1,6%)
„mittelmäßig“	9 (7,6%)	11 (8,9%)	24 (22,0%)	21 (17,5%)
„erheblich“	49 (41,8%)	58 (47,1%)	57 (52,2%)	70 (58,3%)
„außerordentlich“	57 (48,7%)	45 (36,5%)	10 (9,1%)	27 (22,5%)

Tab. 12: Ergebnisse des „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios

Die Tabelle gibt die Ergebnisse der „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios an. Die Ergebnisse für die einzelnen Szenarios stehen in den Spalten, die Benennungen des „Behinderungsratings“ werden in den Zeilen angeführt. In der ersten Zeile stehen die Angaben für die Missing Data. Die Prozentangaben in den Klammern beziehen sich auf die prozentuale Verteilung der Antworten pro Szenario ohne die nicht bearbeiteten Fälle. Die Zellen mit den größten Besetzungen sind grau unterlegt.

Die Berechnung der Valenz der vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen erfolgte, indem die Werte des Behinderungsratings auf die bereits beschriebene Weise (vgl. 3. 2. 5. a) ipsatiert, d. h. auf das individuelle Bezugssystem der Vpnt relativiert wurden. Die aus diesem Schritt resultierende Verteilung der Valenzen wird in Tabelle 13 dokumentiert:

Valenz:	Häufigkeit:	Prozent:
nicht bearbeitet:	39	7,7%
niedrig:	157	30,9% (33,47%)
mittel:	127	25,0% (27,07%)
hoch:	185	36,4% (39,44%)

Tab. 13: Ergebnisse der Berechnung der Valenz

Die Tabelle führt Häufigkeiten und Prozentangaben für die berechneten Valenzen an. „Missing Data“ und die Stufen der Valenz stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte stehen die Häufigkeiten. In der rechten Spalte werden Prozentangaben gemacht. Die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Ergebnisse einschließlich der „Missing Data“. Prozentangaben mit Klammer beziehen sich auf die Ergebnisse ohne „Missing Data“. Die am stärksten besetzten Zellen sind grau unterlegt.

Sowohl bei Betrachtung der Daten zur Valenz unter Berücksichtigung der nicht bearbeiteten Fälle als auch bei einer Beschränkung der berücksichtigten Ergebnisse auf die Daten ohne Missing Data tritt eine Abweichung von der Gleichverteilung der drei diagnostizierten Valenzstufen auf. In beiden Fällen ergibt sich ein Übergewicht derjenigen argumentativen Regelverletzungen, denen eine hohe Valenz zugeschrieben wurde, während „mittlere“ Valenzausprägungen unterrepräsentiert sind.

Dieses Bild wird weiter ausdifferenziert, wenn man die Einschätzung der Valenz auf die einzelnen Szenarios bezogen betrachtet. Die argumentative Regelverletzung bei „Asyl-

recht“ und „Arme Länder - reiche Länder“ wurde jeweils in fast bzw. mehr als der Hälfte der Fälle als „hoch“ eingeschätzt. Im Fall von „Schuldenkrise“ liegt mehr als die Hälfte dieser Antworten bei „niedrig“. Nur bei „Schädlichkeit des Rauchens“ liegt eine fast gleiche Verteilung der Valenzeinschätzungen über alle drei Stufen dieser Variablen vor (vgl. Tab. 14).

Szenario: Valenz:	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“
Missing Data:	10 (7,9%)	4 (3,1%)	18 (14,2%)	7 (5,5%)
niedrig	16 (12,6%) 13,6%	30 (23,6%) 24,3%	70 (55,1%) 64,2%	41 (32,3%) 34,1%
mittel	28 (22,0%) 23,9%	37 (29,1%) 30,0%	20 (15,7%) 18,3%	42 (33,1%) 35,0%
hoch	73 (57,5%) 62,3%	56 (44,1%) 45,5%	19 (15,0%) 17,4%	37 (29,1%) 30,8%

Tab. 14: Verteilung der Stufen der Valenz auf die Szenarios

In der Tabelle werden die Häufigkeiten und prozentualen Verteilungen der Valenzstufen bezogen auf die verschiedenen Szenarios angegeben. „Missing Data“ und Valenzstufen stehen in den Zeilen. Die Werte für die einzelnen Szenarios stehen in den Spalten. Die eingeklammerten Prozentangaben indizieren die prozentuale Verteilung der Valenzstufen für alle Daten. Bei den Prozentangaben ohne Klammern handelt es sich um die Werte für die Daten ohne fehlende Angaben. Die Zellen mit den stärksten Besetzungen für das jeweilige Szenario sind grau unterlegt.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die Verteilung der Valenzeinschätzungen von den Szenarios abhängt, was durch eine Maximum-Likelihood-Schätzung (Chi-Quadrat) bestätigt wird, die einen signifikanten Effekt der Szenarios auf die Valenzeinschätzung zeigt (vgl. Tab. 15):

Art der Angabe:	Df:	Chi - Quadrat:	Prob.:
Szenarios:	6	86,638	0,001

Tab. 15: Maximum-Likelihood-Schätzung des Einflusses der Szenarios auf die Valenzeinschätzung

Die bereits in den Daten zu den abgegebenen „Behinderungsratings“ aufgetretenen Tendenzen setzen sich also in den durch die Ipsatierung gewonnenen Resultaten für die Valenz fort. Das bedeutet, daß in der vorliegenden Studie argumentative Regelverletzungen mit hoher Valenz mit 39,4% der Fälle gegenüber 27,0% (mittlere Valenz) und 33,4% (niedrige Valenz) überrepräsentiert sind (vgl. Tab. 13 auf Seite 22).

Darüber hinaus ist für die weitere Interpretation der Ergebnisse zu berücksichtigen, aufgrund welcher Angaben auf der Skala des „Behinderungsratings“ die jeweiligen Valenzstufen resultierten. Zieht man zur Beantwortung dieser Frage die dafür relevanten Ergebnisse heran, so ergibt sich das in Tabelle 16 auf Seite 24 dokumentierte Bild. Demnach ist davon auszugehen, daß die „Schwere“, die den argumentativen Regelverletzungen im Alltag zugeschrieben würde, aufgrund von Ankereffekten in der Untersuchung unterschätzt werden. Mit anderen Worten: Argumentativen Regelverletzungen, die im Alltag als (sehr) gravierend empfunden werden, wird nur deshalb eine niedrige Valenz zugeschrieben, weil sie bei der Ipsatierung mit argumentativen Regelverletzungen verglichen werden, die noch gravierender sind. Das wird besonders daran deutlich, daß von den 157 Fällen, die nach der Ipsatierung eine niedrige Valenz aufweisen, 80% aus Antworten des Behinderungsratings resultieren, die in der Mitte („mittelmäßig“) oder im oberen Bereich („erheblich“) der fünfstufigen Skala lagen (vgl. Tabelle 16 auf Seite 24).

Valenzstufe:	Häufigkeiten für die Valenzstufen:	Häufigkeiten der Antworten beim „Behinderungsrating“:
hoch	185	139 „außerordentlich“ 46 „erheblich“
mittel	127	127 „erheblich“
niedrig	157	61 „erheblich“ 65 „mittelmäßig“ 28 „etwas“ 3 „gar nicht“

Tab. 16: Verteilungen der Antworten im Behinderungsrating auf die Valenzstufen

Die Tabelle rekonstruiert die Verteilungen der Antworten des Behinderungsratings auf die Valenzstufen. In den Zeilen stehen die Ausprägungen der Valenz. In der mittleren Spalte stehen die Häufigkeiten für die Valenzstufen. In der rechten Spalte wird die Häufigkeit bestimmter Antworten aus dem Behinderungsrating rekonstruiert, die der jeweils in der Zeile stehenden Valenzausprägung zugeordnet wurden.

b) Explorative Betrachtung der Daten zur Kovariation von Valenz, subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und der (Un-)Integritätsurteile:

Im Anschluß an die Darstellung der Ergebnisse des „Behinderungsratings“ und der Berechnung der Valenz kann nun die explorative Prüfung der Hypothesen über die gleichsinnige Kovariation der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit und der (Un-)Integritätsurteile sowie über die gleichsinnige Kovariation der Valenz und der gefällten (Un-)Integritätsurteile dargestellt werden.

Die erste Hypothese wurde geprüft, indem der Zusammenhang zwischen subjektiven Tatbestandsmerkmalen und der Ausprägung der (Un-)Integritätsurteile beim ersten Beurteilungszeitpunkt gestaucht über die Valenz analysiert wurde. In der resultierenden Randtafel (vgl. Tab. 17) zeigt sich erwartungsgemäß eine deutliche gleichsinnige Kovariation zwischen den beiden Variablen.

(Un-)Integritätsurteil:	Neutralurteil	Schuldurteil	Total:
subj. Tbm.:			
absichtlich	40 70,319 13,072	197 166,68 5,514	237
leichtfertig	40 35,011 0,710	78 82,989 0,299	118
unwissentlich	55 29,67 21,624	45 70,33 9,122	100
Total:	135	320	455

Tab. 17: Randtafel für den Zusammenhang der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt die Randtafel für den Zusammenhang zwischen subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und dem (Un-)Integritätsurteil wieder. In den Zeilen wird die jeweilige Ausprägung der Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit angegeben. In den Spalten wird die Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) angezeigt. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile).

Im Sinne des Basiskomponentenmodells sollten in Tabelle 17 auf Seite 24 bei unterstellter „Absichtlichkeit“ nun relativ mehr Schuldurteile auftreten als bei unterstellter „Leichtfertigkeit“. Desweiteren müßten bei zugeschriebener „Leichtfertigkeit“ mehr Schuldurteile resultieren als bei zugeschriebener „Unwissentlichkeit“. Darüber hinaus sollten unter der Bedingung „unwissentlich“ relativ zu den Schuldurteilen mehr Neutralurteile auftreten als unter der Bedingung „leichtfertig“ oder „absichtlich“. Tabelle 17 auf Seite 24 zeigt, daß diese Hypothesen bestätigt werden konnten. Der Zusammenhang der Abweichungen ist signifikant (vgl. Tab. 18).

Art der Angabe:	Df:	Chi - Quadrat:	Prob.:
Szenarios:	2	50,345	0,001

Tab. 18: Ergebnisse eines Chi-Quadrat-Tests für die Werte aus Tab. 17

Mit der Hypothese zum Zusammenhang zwischen der Ausprägung der Valenz argumentativer Regelverletzungen und dem (Un-)Integritätsurteil wird postuliert, daß mit steigender Valenz auch der Anteil der gefällten Schuldurteile zunimmt. Zur explorativen Überprüfung dieser Hypothese wurde der Zusammenhang der Valenzen und der (Un-)Integritätsurteile (gestaucht über die subjektive Tatbestandsmäßigkeit) berechnet. Die resultierende Randtafel ist in Tabelle 19 dokumentiert:

(Un-)Integritätsurteil:	Neutralurteil	Schuldurteil	Total:
Valenz:			
niedrig	71 46,228 13,274	84 108,77 5,641	155
mittel	29 34,895 0,995	88 82,105 0,423	117
hoch	36 54,877 6,493	148 129,12 2,759	184
Total:	136	320	456

Tab. 19: Randtafel für den Zusammenhang von Valenz und (Un-)Integritätsurteilen

Die Tabelle gibt die Randtafel für den Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Valenz und der Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) wieder. Die Stufe der Valenz ist in den Zeilen abgetragen, die jeweilige Urteilsausprägung in den Spalten. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile).

Die Hypothese einer gleichsinnigen Kovariation der beiden Variablen wird durch den signifikanten Zusammenhang dieser Daten (vgl. Tabelle 20) bestätigt.

Art der Angabe:	Df:	Chi - Quadrat:	Prob.:
Szenarios:	2	29,588	0,001

Tab. 20: Ergebnisse des Chi-Quadrat-Testes für die Werte aus Tab. 19

Die im Basiskomponentenmodell postulierten Interaktionseffekte dieser beiden Variablen (Valenz und subjektive Tatbestandsmäßigkeit) sind statistisch *nicht* signifikant, wie das folgende Modell mit zwei Haupteffekten und Interaktion zeigt (vgl. Tab. 21 auf Seite 26).

Varianzquelle:	Df:	Chi-Quadrat:	Prob:
Subjektive Tatbestandsmerkmale:	2	42,89	0,000
Valenz:	2	27,48	0,000
Interaktion Valenz und subj. Tbm.:	4	1,38	0,847

Tab. 21: Modell mit zwei Haupteffekten und Interaktion für die Abhängigkeit der (Un-)Integritätsurteile von der Valenz und den subjektiven Tatbestandsmerkmalen

Die Tabelle stellt die Ergebnisse eines Modells mit zwei Haupteffekten und Interaktion für die Abhängigkeit der (Un-)Integritätsurteile von der Valenz und den subjektiven Tatbestandsmerkmalen dar. Angegeben werden die Haupteffekte für die subjektiven Tatbestandsmerkmale (erste Zeile) und die Valenz (zweite Zeile) sowie die Interaktion dieser beiden Variablen (dritte Zeile).

Die fehlende Interaktion zwischen Valenz und subjektiven Tatbestandsmerkmalen ist dabei im Sinne des Basiskomponentenmodells durch die auf den oben beschriebenen Ankereffekt zurückzuführende Unterschätzung der Valenz erklärbar. Ein solcher Ankereffekt tritt auf, weil in der vorliegenden Untersuchung die Variation der Valenz nur über vier und nicht (wie in der Untersuchung von Nüse et al. 1991) über zwölf Szenarios erfolgte. Dies führt zu einer Einschränkung der Varianz der realisierten Valenzausprägungen, die zur Folge hat, daß Szenarios mit hoher Valenz überrepräsentiert sind.

4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilung

a) Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen

Die für die Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale postulierten Hypothesen lassen sich anhand der weiter unten folgenden Kontingenztabeln prüfen. In diesen Tabellen werden die Ergebnisse der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale zum *ersten Urteilszeitpunkt in den Zeilen*, die Ergebnisse dieser Einschätzungen beim *zweiten Urteilszeitpunkt in den Spalten* angegeben. In der Hauptdiagonalen der Tabellen stehen dabei die Urteile, die sich nicht verändert haben. Die aufgrund der jeweiligen Ausprägung der gesprächs begleitenden Variablen erfolgten Veränderungen finden sich in den Feldern der Nebendiagonalen. Dabei stehen die Veränderungen in Richtung auf „Absichtlichkeit“ rechts oberhalb, die Veränderungen in Richtung auf „Unwissentlichkeit“ links unterhalb der Hauptdiagonalen. Die resultierende Veränderungsrichtung ist dementsprechend durch einen Vergleich der zur Hauptdiagonalen jeweils symmetrischen Felder abzulesen. Als Signifikanztest wurde der Bowker-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 165ff.).

Im Fall von EMOTION+ sollten sich die Urteile zum zweiten Urteilszeitpunkt von „Absichtlichkeitseinschätzungen“ wegbewegen. Diese Hypothese konnte nicht bestätigt werden. Wie Tabelle 22 auf Seite 27 zeigt, traten gleichstarke Veränderungen der Absichtlichkeitsurteile in *beide* Richtungen auf. Emotionale Betroffenheit bei gleichzeitigem Engagement des/der Sprechers/in führt also im vorliegenden Fall *nicht* zu der (erwarteten) Attribution, der betreffende Akteur habe „in der Hitze des Gefechts“ „leichtfertig“ oder „unwissentlich“ gehandelt. Dies ist u. E. auf die Operationalisierung von EMOTION+ zurückzuführen. Bei der Operationalisierung dieser Bedingung wurde nämlich die Information gegeben, der Akteur engagiere sich seit längerer Zeit für das im Szenario jeweils angesprochene Thema, in dem er/sie des öfteren Leserbriefe schreibe oder in einer Bürgerinitiative aktiv sei (vgl. Anhang D). Diese Informationen machen plausibel, daß der Akteur durch sein (in Aktivitäten wie dem Schreiben von Leserbriefen dokumentiertem) Engagement zum absichtlichen Einsatz unlauterer Mittel verleitet wird. Außerdem wird ihm vor dem Hintergrund seiner in der Operationalisierung angeführten

Aktivitäten auch Kompetenz und Vorbereitetheit zugeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund liegt es dann nahe, die emotionale Belastung als bewußtes Unter-Druck-Setzen des/der Partners/in durch die Emotionalisierung der Diskussion zu werten, was zur Zuschreibung von „Absichtlichkeit“ führt.

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	9 11,84	4 5,26	5 6,58	18 23,68
leichtfertig	1 1,32	6 7,89	8 10,53	15 19,74
absichtlich	9 11,84	7 9,21	27 35,53	43 56,58
Total:	19 25,00	17 22,37	40 52,63	76 100,00

Tab. 22: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung EMOTION+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung EMOTION+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

Statistik = 3.010 Df = 3 Prob = 0.390

Bei EMOTION- sollte die Anzahl der „Absichtlichkeitseinschätzungen“ steigen. Die auftretenden (nicht signifikanten) Veränderungen weisen aber die entgegengesetzte Veränderungsrichtung auf (vgl. Tab. 23).

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	16 20,25	1 1,27	2 2,53	19 24,05
leichtfertig	4 5,06	10 12,66	4 5,06	18 22,78
absichtlich	6 7,59	11 13,92	25 31,65	42 53,16
Total:	26 32,91	22 27,85	31 39,24	79 100,00

Tab. 23: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung EMOTION-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung EMOTION- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

Statistik = 7.067 Df = 3 Prob = 0.070

Der bei EMOTION- auftretende Trend geht vermutlich auf die in der Operationalisierung dieser Variablen enthaltene mangelnde Beteiligung des/der Sprechers/in zurück. Das läßt nämlich darauf schließen, daß der/die Sprecher/in sich aufgrund

seines/ihrer Mangels an Interesse nicht mit den Folgen seiner/ihrer argumentativen Regelverletzung auseinandersetzt und diese „unwissentlich“ oder „leichtfertig“ begeht (vgl. Tab. 23 auf Seite 27).

KOMPETENZ+ sollte dazu führen, daß sich die Anzahl der „Absichtlichkeitszuschreibungen“ erhöht (vgl. Tab. 24). Diese Hypothese konnte signifikant bestätigt werden (Adjustiertes Alpha-Niveau nach Bonferoni-Korrektur für sechs Tests gleicher Art 0,00833).

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	0 0,00	2 2,70	14 18,92	16 21,62
leichtfertig	2 2,70	1 1,35	13 17,57	16 21,62
absichtlich	4 5,41	3 4,05	35 47,30	42 56,76
Total:	6 8,11	6 8,11	62 83,78	74 100

Tab. 24: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung KOMPETENZ+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung KOMPETENZ+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

Statistik = 11.806 DF = 3 Prob = 0.00807

Unter der Bedingung KOMPETENZ- sollte eine Zunahme der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit als *nicht* „absichtlich“ auftreten. Die Veränderungen (vgl. Tab. 25) entsprechen dieser Erwartung in signifikanter Ausprägung.

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	13 16,67	2 2,56	3 3,85	18 23,08
leichtfertig	20 25,64	6 7,69	1 1,28	27 34,62
absichtlich	16 20,51	10 12,82	7 8,97	33 42,31
Total:	49 62,82	18 23,08	11 14,10	78 100

Tab. 25: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung KOMPETENZ-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung KOMPETENZ- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

Statistik = 30.986 DF = 3 Prob = 0.001

Bei ABSICHT+ wurden beim zweiten Urteil *weniger* Absichtlichkeitsurteile erwartet als beim ersten Urteil. Diese Hypothese konnte *nicht* bestätigt werden (vgl. Tab. 26). Dies liegt vermutlich daran, daß dem Akteur unterstellt wird, er nehme die negativen Folgen seiner argumentativen Regelverletzung als durch den Zweck gerechtfertigtes Mittel in Kauf.

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	1 1,30	2 2,60	10 12,99	13 16,88
leichtfertig	0 0,00	5 6,49	19 24,68	24 31,17
absichtlich	4 5,19	2 2,60	34 44,16	40 51,95
Total:	5 6,49	9 11,69	63 81,82	77 100

Tab. 26: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung ABSICHT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung ABSICHT+ an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

Statistik = 18.333 DF = 3 Prob = 0.001

Für den Fall ABSICHT- wurde postuliert, daß die Zahl der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit als „absichtlich“ vom Erst- zum Zweiturteil *zunehmen*. Wie in Tabelle 27 dokumentiert, konnte diese Hypothese signifikant bestätigt werden.

Zweiturteile: Ersturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
unwissentlich	1 1,37	1 1,37	14 19,18	16 21,92
leichtfertig	0 0,00	2 2,74	15 20,55	17 23,29
absichtlich	0 0,00	0 0,00	40 54,79	40 54,79
Total:	1 1,37	3 4,11	69 94,52	73 100

Tab. 27: Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale unter der Bedingung ABSICHT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung ABSICHT- an. Die Häufigkeiten für die Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten für die Zweiturteile stehen in den Spalten. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test

Statistik = 30.000 DF = 3 Prob = 0.001

Die Hypothesen für die Bedingungen KOMPETENZ+, KOMPETENZ- und ABSICHT- wurden bestätigt. Die Veränderungen bei ABSICHT+ waren zwar signifikant, bewegten

sich aber in die der Hypothese entgegengesetzte Richtung. Bei dieser Bedingung ist die ausbleibende Bestätigung der Hypothesen vermutlich darauf zurückzuführen, daß dem/der Sprecher/in unterstellt wurde, er/sie nehme die Folgen der argumentativen Regelverletzung (nach dem Motto: „Der Zweck heiligt die Mittel“) bewußt in Kauf.

Die Hypothesen für die gesprächs begleitende Variable EMOTION konnten *nicht* bestätigt werden. Letzteres dürfte auf die Operationalisierung zurückzuführen sein: Bei EMOTION+ erhielten die Vpntn die Information, der Akteur sei sehr engagiert, was sich im Schreiben von Leserbriefen oder Aktivitäten in einer Bürgerinitiative dokumentiere (vgl. Anhang D). Ein derartiges Engagement kann nun aber dazu verleiten, die eigenen Ziele mit unlauteren Mitteln zu verfolgen. Darüber hinaus wird die Annahme plausibel, der Akteur sei aufgrund seiner Aktivitäten vorbereitet und habe themenspezifische Kompetenz erworben. Die emotionale Belastung erscheint dann als bewußt eingesetztes Mittel und die dementsprechenden Urteile egalieren die ebenfalls auftretende Tendenz, aufgrund der emotionalen Belastung von einer „unwissentlichen“ oder „leichtfertigen“ Regelverletzung auszugehen. Bei EMOTION- schlägt sich vermutlich das in der Operationalisierung betonte Desinteresse des Akteurs in der tendenziellen (nicht erwarteten) Transformation von Absichtlichkeitseinschätzungen zu Leichtfertigkeitseinschätzungen nieder. Die Information der Akteur unterestriere sich nicht für die Diskussion macht nämlich die Annahme plausibel, er kümmere sich auch nicht um die Folgen seiner argumentativen Regelverletzung.

b) Veränderung des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen:

Die Hypothesen über die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den jeweils vorgegebenen gesprächs begleitenden Variablen wurden ebenfalls über Kontingenztafeln getestet. Für die Überprüfung der Hypothesen sind dabei wieder die Veränderungen in den zur Hauptdiagonalen symmetrischen Feldern der Nebendiagonalen relevant, wobei die Urteilsveränderungen von einem Schuld- zu einem Neutralurteil links unterhalb und die Transformationen von Neutral- zu Schuldurteilen rechts oberhalb der Hauptdiagonalen stehen. Als Signifikanztest wurde der McNemar-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 160ff.).

EMOTION+ sollte zu einer Veränderung von Schuld- zu Neutralurteilen führen, weil die emotionale Belastung des Akteurs einen Entschuldigungsgrund darstellt. Diese Hypothese konnte nicht bestätigt werden. Statt dessen gleichen sich die auftretenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile fast aus. Als Erklärung dafür bietet sich erneut die Art der Operationalisierung von EMOTION+ an. Dort wurde einerseits das Engagement des Sprechers für seine Position betont (vgl. Anhang D). Außerdem wurde die Information gegeben, der Akteur habe sich bereits mit dem Thema des jeweiligen Szenarios (z. B. der Schädlichkeit des Rauchens) in Form von Leserbriefen oder im Rahmen von Aktivitäten in Bürgerinitiativen auseinandergesetzt. Diese Informationen machen dann plausibel, daß der Sprecher sich durch sein Engagement zu unlauterem Handeln verleiten läßt und außerdem vorbereitet ist und über themenspezifische Kompetenz verfügt. Vor dem Hintergrund solcher Informationen ist es dann plausibel, die in der Operationalisierung herausgestellte Emotionalität des Sprechers als bewußt eingesetzte Strategie zu betrachten, die dem Akteur persönlich vorgeworfen wird. Die daraus resultierende Tendenz zu mehr Schuldurteilen egalisierte im vorliegenden Fall dann die ebenfalls auftretende Tendenz, Schuldurteile zu Neutralurteilen zu transformieren (vgl. Tab. 28 auf Seite 31).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	13	6	19
Schuldurteile	9	47	56
Total:	22	53	75

Tab. 28: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung EMOTION+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung EMOTION+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

00.600 DF = 1

Prob.: 0.439

Die für EMOTION- behauptete Beibehaltung von Schuldurteilen bei gleichzeitiger Transformation von Neutralurteilen zu Schuldurteilen konnte nicht bestätigt werden (vgl. Tab. 29). Zwar werden tatsächlich die meisten Schuldurteile beibehalten, die auftretenden Veränderungen bewegen sich aber insgesamt in die der Hypothese *entgegengesetzte* Richtung (Veränderung von Schuld- zu Neutralurteilen).

Ersturteile: Zweiturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	15	5	20
Schuldurteile	9	49	58
Total:	24	54	78

Tab. 29: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung EMOTION-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung EMOTION- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

1.143 DF = 1

Prob.: 0.285

Als Erklärung für den gegen die Hypothesen gerichteten Trend bietet sich das in der Operationalisierung vorgegebene Desinteresse des Akteurs an (vgl. Anhang D). Diese Information macht nämlich plausibel, daß der Akteur sich aufgrund seines mangelnden Interesses an der Diskussion nicht um die Folgen seiner argumentativen Regelverletzung kümmert. Dementsprechend unterbleibt ein mit einem persönlichen Vorwurf verbundenes Schuldurteil.

Bei der Bedingung KOMPETENZ+ wurde eine Transformation von Neutralurteilen zu Schuldurteilen bei gleichzeitiger Beibehaltung der beim Ersturteil bereits gefällten Schuldurteile erwartet. Wie die in Tabelle 30 auf Seite 32 dokumentierten Ergebnisse zeigen, konnten diese Hypothesen signifikant bestätigt werden:

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	5	18	23
Schuldurteile	3	47	50
Total:	8	65	73

Tab. 30: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung KOMPETENZ+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung KOMPETENZ+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

10.714 DF = 1 Prob.: 0.001

Die unter der Bedingung KOMPETENZ- erwartete Beibehaltung von Neutralurteilen und Zurücknahme von Schuldurteilen trat tendenziell auf (vgl. Tab. 31).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	21	9	30
Schuldurteile	19	29	48
Total:	40	38	78

Tab. 31: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung KOMPETENZ-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung KOMPETENZ- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

3.571 DF = 1 Prob.: 0.059

Unter der Bedingung ABSICHT+ sollten Neutralurteilen beibehalten und Schuldurteile zurückgenommen werden. Die nachgewiesenen Veränderungen entsprechen dieser Erwartung und sind signifikant (vgl. Tab. 32).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	13	6	19
Schuldurteile	29	29	58
Total:	42	35	77

Tab. 32: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung ABSICHT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung ABSICHT+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

15.114 DF = 1 Prob.: 0.001

Die Resultate für die Bedingung ABSICHT- werden in Tabelle 33 auf Seite 33 dokumentiert. Wie aus der Tabelle hervorgeht, wurden unter dieser Bedingung Neutralurteile hypothesengemäß signifikant zu Schuldurteilen transformiert.

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteil:	Schuldurteil:	Total:
Neutralurteil:	3	22	25
Schuldurteil:	4	43	47
Total:	7	65	72

Tab. 33: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung ABSICHT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung ABSICHT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen. Die Häufigkeiten der Zweiturteile stehen in den Spalten. In der unteren Zeile und der letzten Spalte der Tabelle stehen die Randsummen für die Erst- und Zweiturteile.

McNemar's Test:

12.462 DF = 1 Prob.: 0.001

Insgesamt konnte die generelle Hypothese, wonach die vorgegebenen personalen Bedingungen zu Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile führen, für die Bedingungen ABSICHT+, ABSICHT- und KOMPETENZ+ bestätigt werden. Für die Bedingung KOMPETENZ- liegt eine tendenzielle Bestätigung vor. Das Ausbleiben der Bestätigung für die Bedingung EMOTION+ ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß unter dieser Bedingung nahe gelegt wird, der Akteur lasse sich von seinem in der Operationalisierung herausgestellten Engagement zum bewußten Einsatz argumentativer Regelverletzungen verleiten. Außerdem legt die Operationalisierung nahe, der Sprecher sei bezüglich des Themas vorbereitet und kompetent. Vor dem Hintergrund dieser Informationen wird es dann plausibel, die argumentative Regelverletzung als bewußt eingesetzte Strategie zu betrachten, was zu Schuldurteilen führt. Bei EMOTION- schlägt dagegen vermutlich das in der Operationalisierung betonte Desinteresse des Akteurs auf die Urteile durch, weil diese Information nahe legt, daß der Akteur aufgrund mangelnden Interesses die Folgen seiner argumentativen Regelverletzung nicht beachtet. Das führt zu der nicht erwarteten Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen.

c) Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei den Zweiturteilen:

In der vorliegenden Studie wurde darüber hinaus untersucht, ob sich die „subjektive Sicherheit“ bei der Zweitbeurteilung der (Un-)Integrität der VpIn in Abhängigkeit von dem jeweiligen Urteilsprozeß (Veränderung vom Erst- zum Zweiturteil) und den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen relativ zum Ersturteil verändert. Dabei wurden nur für solche Urteilsveränderungen Hypothesen aufgestellt, deren Eintreten auch erwartet wurde. Diese Fälle sind in der folgenden Tabelle (Tab. 34 auf Seite 34) grau unterlegt. Außerdem werden die Ergebnisse eines Vorzeichenrangtestes, die jeweilige Zellenbesetzung und die Wahrscheinlichkeit angegeben. Der adjustierte Alpha-Fehler beträgt 0.00416 (Bonferoni-Korrektur für zwölf Tests gleicher Art).

Für alle Bedingungen war ein Steigen der Urteilssicherheit erwartet worden. Wie Tabelle 34 auf Seite 34 zeigt, liegen vier signifikante und ein tendenziell signifikantes Ergebnis vor. Unter der Bedingung ABSICHT- verringerte sich die Urteilssicherheit allerdings bei der Beibehaltung eines Schuldurteils. (Bei der Berechnung des Vorzeichenrangtestes nach Wilcoxon wurden die Werte für den zweiten Urteilszeitpunkt von den Werten des ersten Urteilszeitpunktes abgezogen. Dementsprechend wird ein Steigen der „subjektiven Sicherheit“ durch einen negativen Wert der Statistik dieses Tests angezeigt.) Im Ganzen konnten von zwölf Hypothesen also drei signifikant und eine tendenziell bestätigt werden (vgl. Tab. 34 auf der nächsten Seite). Die behaupteten Veränderungen der Urteilssicherheit ließen sich in der vorliegenden Untersuchung also nicht nachweisen.

(Un-)Integritätsurteil gesprächsbelegl. Variable:	Neutral- zu Schuld- urteil	Schuld- zu Neutral- urteil	Schuldurteil bleibt	Neutralurteil bleibt
EMOTION+		s = -4,5 p < 0,726 n = 9		s = 0 p < 1,000 n = 13
EMOTION-	s = -0,5 p < 1,000 n = 5		s = -69 p < 0,0062 n = 49	
KOMPETENZ+	s = -35 p < 0,0039 n = 17		s = -116,5 p < 0,0001 n = 47	
KOMPETENZ-		s = 15,5 p < 0,3232 n = 19		s = -9 p < 0,398 n = 21
ABSICHT+		s = 18,5 p < 0,495 n = 29		s = -1 p < 1,000 n = 13
ABSICHT-	s = -53 p < 0,0013 n = 22		s = 180,5 p < 0,0001 n = 43	

Tab. 34: Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ beim (Un-)Integritätsurteil

In der Tabelle werden die Ergebnisse des Vorzeichenrangtestes nach Wilcoxon für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbelegenden Variablen dokumentiert. In den Zeilen wird die jeweils vorliegende Ausprägung der gesprächsbelegenden Variablen angezeigt. Es wurden nur die Ergebnisse berechnet, für die aufgrund der vorgegebenen gesprächsbelegenden Variablen eine ausreichende Zellenbesetzung erwartet werden konnte (graue Felder). In diesen Zellen sind die Ergebnisse des Vorzeichenrangtestes (erste Zeile), die Wahrscheinlichkeit (zweite Zeile) und die Zellenbesetzungen (dritte Zeile) angegeben. Signifikante Ergebnisse sind fett gedruckt. Tendenziell signifikante Resultate sind unterstrichen.

Die behauptete Korrelation zwischen der subjektiven Sicherheit der Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der subjektiven Sicherheit des ersten (Un-)Integritätsurteils konnte nachgewiesen werden. Es liegt aber (ebenso wie in Sladek, Christmann & Groeben 1996) eine nur mittelmäßige Korrelation vor (Spearman Korrelationskoeffizient: 0,45; Prob=0,001).

4. 4. Ergebnisse für die Kovariaten

a) Valenzausprägung und Veränderung des (Un-)Integritätsurteils:

Hier wurde postuliert, daß die Valenzstufe („niedrig“, „mittel“ oder „hoch“) einen Einfluß auf die Ausprägung der in Abhängigkeit von den gesprächsbelegenden Variablen erfolgenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile ausübt. In Tabelle 35 auf Seite 35 werden die für diese Hypothesen relevanten Ergebnisse knapp dokumentiert. Die unterschiedlichen Schattierungen veranschaulichen dabei die erwarteten Unterschiede zwischen den auftretenden Ausprägungen der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils. Je dunkler die Felder schattiert sind, desto deutlicher sollten die auftretenden Veränderungen (bessere Werte im McNemar-Test) ausgeprägt sein:

Valenz:	EMOTION+	EMOTION-	ABSICHT+	ABSICHT-	KOMPETENZ+	KOMPETENZ-
niedrig	2,000 df=1 Prob = 0,157	0,200 df=1 Prob = 0,655	1,333 df=1 Prob = 0,248	12,00 df=1 Prob = 0,001	<u>5,333</u> df=1 Prob = 0,021	0,111 df=1 Prob = 0,739
mittel	0,200 df=1 Prob = 0,157	1,286 df=1 Prob = 0,257	2,778 df=1 Prob = 0,096	0,200 df=1 Prob = 0,655	3,000 df=1 Prob = 0,083	<u>1,600</u> df=1 Prob = 0,058
hoch	2,000 df=1 Prob = 0,655	2,000 df=1 Prob = 0,157	14,00 df=1 Prob = 0,001	2,778 df=1 Prob = 0,096	2,667 df=1 Prob = 0,083	1,000 df=1 Prob = 0,317
Bestätigung	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt

Tab. 35: Zusammenhang von Valenzausprägungen und der Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile

In den Spalten der Tabelle sind die Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen eingetragen. In den Zeilen steht die jeweilige Ausprägung der Valenz. In den Zellen der Tabelle stehen die Ergebnisse der Signifikanz-Tests (McNemar Test) (erster Wert), die Freiheitsgrade (mittlerer Wert) und die Wahrscheinlichkeit (unterster Wert). Signifikante Ergebnisse sind fett gedruckt; Ergebnisse, die nahe an der Signifikanzgrenze liegen (adjustiertes Alpha-Niveau 0.0027 nach Bonferoni-Korrektur), sind unterstrichen. Die erwartete Ausprägung der auftretenden Ergebnisse wird durch die unterschiedliche Schattierung indiziert. In Feldern mit dunkleren Schattierungen sollten sich ausgeprägtere Veränderungen (angezeigt durch bessere Resultate des McNemar Tests) zeigen als in den helleren Feldern.

Aus den in Tabelle 35 dokumentierten Daten geht hervor, daß zwei Ergebnisse signifikant und zwei Ergebnisse tendenziell signifikant sind. In keinem Fall liegen die erwarteten Unterschiede zwischen den Ausprägungen der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der jeweils gegebenen Ausprägung der Valenz vor. Der erwartete Einfluß der Valenz auf die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile konnte also nicht nachgewiesen werden. Insgesamt sprechen diese Resultate dafür, daß die Valenz einen gewichtigen Einfluß ausübt, so lange keine Kontextfaktoren salient sind (vgl. die in den Tabelle 19 auf Seite 25 und Tabelle 21 auf Seite 26 zusammengefaßten Ergebnisse). Werden nun aber Kontextfaktoren (wie die hier untersuchten personalen Entschuldigungsgründe) salient, dann verliert die Valenz offensichtlich an Einfluß.

b) „Passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

Von den für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ aufgestellten Hypothesen konnte nur die erste bestätigt werden. Demnach sollten bei „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ Vptn mehr korrekte Diagnosen objektiver Tatbestandsmerkmale auftreten als bei „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vptn. Zur Prüfung dieser Hypothese wurden dabei sowohl der Wert von *Dimension 1* von SPARK (Erkennen objektiver Tatbestandsmerkmale) als auch der Gesamtwert der Skala verwendet. Tabelle 36 auf Seite 36 gibt die Ergebnisse für Dimension 1 wieder. In den Zellen stehen jeweils die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (fett gedruckt in der zweiten Zeile) und die Differenz zwischen aufgetretenen Häufigkeiten und Erwartungswert (dritte Zeile). Weniger kompetente Vptn (unteres Terzil der Vptn; linke Spalte) sollten den Erwartungswert für korrekte Diagnosen (zweite Zeile) unterschreiten, während kompetente Vptn (oberes Terzil der Vptn; rechte Spalte) ihn überschreiten sollten. Der umgekehrte Sachverhalt sollte im Fall von Nichtidentifikationen (dritte Zeile) vorliegen. Hier sollte niedrige Kompetenz zu Werten über dem Erwartungswert und hohe Kompetenz zu Werten unter dem Erwartungswert führen. Die Vptn mit mittlerer Kompetenz (mittleres Terzil) sollten jeweils zwischen den Werten der

beiden anderen Gruppen liegen. Die in Tabelle 36 dokumentierten Resultate entsprechen den Erwartungen in signifikanter Ausprägung (Chi-Quadrat: 7,006; $df = 2$; $p < 0,030$).

arg.-rhet. Kompetenz:	niedrige Kompetenz	mittlere Kompetenz	hohe Kompetenz
Diagnose des obj. Tbm.:			
korrekte Diagnose	158 164,19 -6,91	121 117,4 3,60	144 140,69 3,31
Nichtidentifikation	19 12,08 6,91	5 8,60 -3,60	7 10,31 -3,31

Tabelle 36: Unterschiede in der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale zwischen „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ und „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vptn (Werte für die erste Dimension von SPARK)

In der Tabelle werden die Unterschiede der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale bei „passiv argumentativ-rhetorisch niedrig kompetenten“ (zweite Spalte von links), „mittel kompetenten“ (dritte Spalte) und „hoch kompetenten“ (rechte Spalte) Vptn dokumentiert. In der zweiten Zeile stehen die korrekten Diagnosen. In der dritten Zeile stehen die Nichtidentifikationen. In den Zellen wird in der ersten Zeile die Häufigkeit des entsprechenden Urteils dokumentiert, dann folgt in der zweiten Zeile der Erwartungswert für die entsprechende Zelle und schließlich (dritte Zeile) die Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Erwartungswert.

Die Darstellung der Ergebnisse für den *Gesamtwert* folgt der gleichen Logik (vgl. Tab. 37):

arg.-rhet. Kompetenz:	niedrige Kompetenz	mittlere Kompetenz	hohe Kompetenz
Diagnose des obj. Tbm.:			
korrekte Diagnose	140 146,28 -6,28	130 128,58 1,42	153 148,14 4,85
Nichtidentifikation	17 10,72 6,27	8 9,42 -1,42	6 10,85 -4,85

Tabelle 37: Unterschiede in der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale zwischen „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ und „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vptn (Werte für Gesamtwert von SPARK)

In der Tabelle werden die Unterschiede der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale bei „passiv argumentativ rhetorisch“ „niedrig kompetenten“ (zweite Spalte von links), „mittel kompetenten“ (dritte Spalte) und „hoch kompetenten“ (rechte Spalte) Vptn dokumentiert. In der zweiten Zeile stehen die korrekten Diagnosen. In der dritten Zeile die Nichtidentifikationen. In den Zellen wird in der ersten Zeile die Häufigkeit des entsprechenden Urteils dokumentiert, dann folgt in der zweiten Zeile der Erwartungswert für die entsprechende Zelle und schließlich (dritte Zeile) die Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Erwartungswert.

Kompetentere Vptn sollten auch hier bei den korrekten Diagnosen *über* und bei den Nichtidentifikationen *unter* dem Erwartungswert liegen, während es sich bei den weniger kompetenten Vptn umgekehrt verhält. Die in Tabelle 37 dokumentierten signifikanten Ergebnisse entsprechen diesen Erwartungen (Chi-Quadrat: 6,511; $df = 2$; $p < 0,039$). Die anderen für diese Kovariate aufgestellten Hypothesen (mehr Schuldurteile und mehr Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile sowie der Absichtlichkeitseinschätzungen bei größerer „passiver argumentativ-rhetorischer Kompetenz“) konnten nicht bestätigt werden.

5. Diskussion

In der vorliegenden Arbeit wurden die folgenden Hypothesen untersucht:

HYPOTHESEN FÜR DIE ERSTURTEILE

Hypothesen für die explorative Betrachtung der Kovariation von Valenz, subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und den auftretenden (Un-)Integritätsurteilen (gerichtete Hypothesen):

- hohe Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- hohe Valenz + „leichtfertig“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- mittlere Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
- mittlere Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
- niedrige Valenz + „leichtfertig“ => Neutralurteile überwiegen
- niedrige Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen

Tab 38. 1.: Hypothesen über die erwartete Kovariation der Variablen Valenz, subjektive Tatbestandsmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile

HYPOTHESEN FÜR DIE ZWEITURTEILE

a) Hypothesen für die Veränderung der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:

EMOTION+ führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
KOMPETENZ- führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
ABSICHT+ führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
EMOTION- führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
KOMPETENZ+ führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
ABSICHT- führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.

Tab. 38. 2.: Erwartete Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen

b) Hypothesen für die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:

Ersturteil: unabh. Variable:	Neutralurteil	Schuldurteil
EMOTION+	B	-
EMOTION-	+	B
KOMPETENZ+	+	B
KOMPETENZ-	B	-
ABSICHT+	B	-
ABSICHT-	+	B

Tab. 38. 3.: Erwartete Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert.

c) Hypothesen für die „subjektive Sicherheit“:

(I) Beibehaltung eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION-	KOMPETENZ	ABSICHT-
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 38. 4.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Schuldurteils

(II) Zurücknahme eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION+	KOMPETENZ-	ABSICHT+
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 38. 5.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme eines Schuldurteils

(III) Schuldurteil kommt hinzu:

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION-	KOMPETENZ+	ABSICHT-
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 38. 6.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil

(IV) Beibehaltung eines Neutralurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	EMOTION+	KOMPETENZ-	ABSICHT+
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 38. 7.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Die hier angeführten Fälle sollten für niedrige und mittlere „subjektive Sicherheit“ beim Ersturteil gelten. Bei hoher „subjektiver Sicherheit“ beim Ersturteil sollte sich dagegen ein Deckeneffekt einstellen, wenn mit einer Erhöhung der „subjektiven Sicherheit“ zu rechnen wäre.

Als generelle Hypothese wird aufgestellt:

Korrelation zwischen der „subjektiven Sicherheit“ der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der „subjektiven Sicherheit“ des (Un-)Integritätsurteils.

HYPOTHESEN FÜR DIE KOVARIATEN

a) Hypothesen für die Kovariate Valenz:

Hier wird bei bestimmten Stufen der Valenz eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils erwartet. Die für diese Variable aufgestellten Hypothesen werden in Tabelle 38. 8. auf der nächsten Seite dargestellt:

unabh. Variable	Neutralurteil	Schuldurteil	deutlichere Ausprägung bei:
EMOTION+	B	-	niedriger Valenz
EMOTION-	+	B	hoher Valenz
KOMPETENZ+	+	B	hoher Valenz
KOMPETENZ-	B	-	niedriger Valenz
ABSICHT+	B	-	niedriger Valenz
ABSICHT-	+	B	hoher Valenz

Tab. 38. 8.: Erwartete Ausprägung der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der Valenzstufe

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert.

b) Hypothesen für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

- I) Mehr korrekte Diagnosen von vorgegebenen objektiven Tatbestandsmerkmalen beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen
- II) Mehr Schuldurteile beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Menschen als bei weniger kompetenten Personen
- III) Mehr Veränderungen bei den (Un-)Integritätsurteilen in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Menschen
- IV) Mehr Veränderungen bei der Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Vptn als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen.

Tab. 38: Überblick über die untersuchten Hypothesen

Diese Untersuchung stellt eine von insgesamt drei Studien dar, bei denen die Veränderung eines bereits gefällten (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von ausgewählten gesprächsbegleitenden Variablen (hier: EMOTION, KOMPETENZ und ABSICHT) untersucht wird (vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996). Die Hypothesen für den *ersten Erhebungszeitpunkt* beziehen sich dabei auf den Einfluß der beiden „Basiskomponenten“ moralischer Urteile (Valenz und Ausprägung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit) auf das (Un-)Integritätsurteil. Beim zweiten Erhebungszeitpunkt sind dann die Veränderungen der ersten Einschätzung der Tatbestandsmäßigkeit sowie der beim ersten Urteilszeitpunkt gefällten (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen thematisch.

Die zu beurteilenden argumentativen Regelverletzungen wurden mittels Szenarios als unabhängige Variablen vorgegeben. Da die dabei verwendeten Regelverstöße insgesamt nur in etwa sieben von hundert Fällen nicht identifiziert (vgl. Tab. 9 auf Seite 20) wurden, ist die Realisierung der argumentativen Regelverletzungen als gelungen zu betrachten.

In der vorliegenden Studie sind *argumentative Regelverletzungen mit hoher Valenz* (relativ zur Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler 1991) allerdings *überrepräsentiert*, weil für die Variation der (Kovariate) Valenz nicht zwölf (wie bei Nüse et al. 1991), sondern nur vier verschiedene argumentative Regelverletzungen verwendet wurden. Außerdem wird die Schwere, die den vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen im Alltag zugeschrieben wird, bei der für die Berechnung der Valenz durchgeführten Ipsatierung aufgrund von Ankereffekten unterschätzt. Dies führt dazu, daß die meisten der Antworten, die zu einer niedrigen Valenz führten, auf der Skala des „Behinderungsratings“ den Antworten „mittelmäßig“ und „erheblich“ zuzuordnen sind (vgl. Tab. 16 auf Seite 24).

Bezüglich der *Ergebnisse für die Ersturteile* läßt sich nun festhalten, daß auch in der vorliegenden Untersuchung die im Basiskomponentenmodell von Nüse, Groeben & Gauler (1991) angesetzte Kovariation der beiden Basiskomponenten Grad der Absichtlichkeit und Valenz mit den (Un-)Integritätsurteilen nachgewiesen werden konnte (vgl. Tab. 17 auf Seite 24 und Tab. 19 auf Seite 25). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die subjektiven Tatbestandsmerkmale und die Valenz hier *nicht* als unabhängige Variablen angesetzt wurden. Daher konnte auch hier nur eine *explorative* Betrachtung der vorliegenden Daten erfolgen, die den postulierten Einfluß der Valenz und der Absichtlichkeitseinschätzungen auf das (Un-)Integritätsurteil bestätigte. Das Ausbleiben der im Basiskomponentenmodell behaupteten Interaktion von Valenz und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (vgl. Tab. 21 auf Seite 26) ist durch die in der vorliegenden Studie überrepräsentierten argumentativen Regelverletzungen mit hoher Valenz erklärbar. In diesem Fall gibt dann die Valenz den Ausschlag für das (Un-)Integritätsurteil, während die subjektiven Tatbestandsmerkmale an (relativer) Bedeutung verlieren. Dies war bereits in der Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler (1991, 38ff.) in ähnlicher Form beobachtet worden und entspricht dem theoretischen Modell. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann die Verwendung des basiskomponentenmodells als theoretischer Rahmen für die vorliegende Untersuchung daher als angebracht angesehen werden. Tabelle 39 zeigt eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieses Untersuchungsschritts:

(Un-)Integritätsurteil: Variable:	Erstbeurteilung:	Bestätigung:
hohe Valenz	mehr Schuldurteile	bestätigt
Absichtlichkeit	mehr Schuldurteile	bestätigt
hohe Valenz x subj. Tatbestandsmerkmale	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt

Tab. 39: Hypothesen für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität

Die Tabelle stellt die für die Erstbeurteilung aufgestellten Hypothesen dar. In den Zeilen stehen die Variablen, auf die die auftretenden Urteilsveränderungen zurückgeführt werden. In den Spalten steht die erwartete Ausprägung der Ersturteile (mittlere Spalte), und ob die Hypothesen bestätigt wurden oder nicht (rechte Spalte). (In der Tabelle wird dabei *stellvertretend* nur *eine* Ausprägungsrichtung (in Richtung auf hohe Valenz und „Absichtlichkeit“) angegeben, um die Darstellung nicht unnötig zu verkomplizieren).

Für die *Zweiturteile* wurden Hypothesen über die Veränderungen der Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit und der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen EMOTION, KOMPETENZ und ABSICHT aufgestellt. Darüber hinaus sind hier die Veränderungen der subjektiven Sicherheit der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von diesen Variablen und der Erstbeurteilung der (Un-)Integrität thematisch.

Was die *Veränderung der Absichtlichkeitseinschätzungen* angeht, so ließen sich die unter der Bedingung KOMPETENZ+ (vgl. Tab. 24 auf Seite 28) und ABSICHT- (vgl. Tab. 27 auf Seite 29) erwartete Zunahme und der für KOMPETENZ- (vgl. Tab. 25 auf Seite 28) postulierte Rückgang von Absichtlichkeitszuschreibungen bestätigen. Bei ABSICHT+ traten ebenfalls signifikante Veränderungen auf. Dabei wurden die Absichtlichkeitseinschätzungen aber nicht wie erwartet zu Unwissentlichkeitsattributionen verändert. Stattdessen nahm die Anzahl der Absichtlichkeitszuschreibungen zu (vgl. Tab. 26 auf Seite 29). Die für EMOTION+ erwartete Veränderung von Absichtlichkeits- zu Unwissentlichkeitsattributionen (vgl. Tab. 22 auf Seite 27) und die für EMOTION- (vgl. Tab. 23 auf Seite 27) postulierten umgekehrten Veränderungen ließen sich nicht nachweisen; die unter diesen Bedingungen auftretenden Veränderungen (bei EMOTION+)

hielten sich die Waage bzw. (bei EMOTION-) liefen in die den Hypothesen entgegengesetzte Richtung. Die ausbleibende Bestätigung der Hypothesen dürfte dabei bei EMOTION+ auf die Operationalisierung dieser Variable zurückzuführen sein. Diese Operationalisierung legt nämlich nahe, daß der Akteur sich aufgrund seines Engagements zum bewußten Einsatz argumentativer Regelverletzungen verleiten läßt. Außerdem enthält die Operationalisierung die Information, der Akteur habe sich in Form von Leserbriefen oder von Aktivitäten in einer Bürgerinitiative bereits mit dem in Frage stehenden Thema (beispielsweise der Schädlichkeit des Rauchens) beschäftigt (vgl. Anhang D). Diese Information führt vermutlich dazu, daß dem Akteur Vorbereitung und themenspezifische Kompetenz zugeschrieben werden. Vor dem Hintergrund dieser Informationen wird es dann plausibel, die argumentative Regelverletzung als bewußt eingesetzte Strategie zu werten, die mit einem Schuldurteil geahndet wird. Bei EMOTION- schlägt sich vermutlich das in der Operationalisierung betonte Desinteresse des Akteurs in der (nicht erwarteten) Transformation von Absichtlichkeits- zu Leichtfertigkeitseinschätzungen und Unwissentlichkeitseinschätzungen nieder. Diese Information macht nämlich die Annahme plausibel, der Akteur beachte aufgrund seines mangelnden Interesses die Folgen seiner argumentativen Regelverletzung einfach nicht. Die entsprechenden argumentativen Regelverletzungen erscheinen dann als Sprechakte die dem/der Sprecher/in „unterlaufen“. Bei ABSICHT+ ist die ausbleibende Bestätigung der Hypothesen dagegen vermutlich darauf zurückzuführen, daß dem Akteur zugeschrieben wird, er nehme bei der Verfolgung seiner (positiven) Absicht die negativen Effekte des Regelverstosßes als durch den Zweck „geheiligt“ Mittel wissentlich in Kauf. Tabelle 40 faßt die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes zusammen:

gesprächsb. Var.:	sub. Tbm:	Bestätigung:
EMOTION+	Unwissent.	nicht bestätigt
EMOTION-	Abs./Leichtf.	nicht bestätigt
ABSICHT+	Unwissent.	nicht bestätigt
ABSICHT-	Abs./Leichtf.	bestätigt
KOMPETENZ+	Abs./Leichtf.	bestätigt
KOMPETENZ-	Unwissentl.	bestätigt

Tab. 40.: Hypothesen für die Veränderung der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale und der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte werden die erwarteten Veränderungen der Urteile angezeigt. „Abs./Leichtf.“ steht dabei für eine Veränderung in Richtung auf Absichtlichkeits- und Leichtfertigkeitzuschreibungen. „Unwissent.“ indiziert, daß eine Veränderung hin zu Unwissentlichkeitzuschreibungen erwartet wurde. In der folgenden Spalte wird dann angegeben, ob die Hypothesen bestätigt, tendenziell bestätigt („tendenziell“) oder nicht bestätigt wurden.

Die *erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile* konnten überwiegend nachgewiesen werden, wie die Übersicht in Tabelle 41 auf Seite 42 zeigt. Signifikant bestätigt wurde dabei die Hypothese, daß unter der Bedingung ABSICHT+ (vgl. Tab. 32 auf Seite 32) gefällte Schuldurteile zu Neutralurteilen verändert werden. Ebenfalls signifikant bestätigen ließ sich, daß bei ABSICHT- (vgl. Tab. 33 auf Seite 33) und KOMPETENZ+ (vgl. Tab. 30 auf Seite 32) zuerst gefällte Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden. Tendenziell bestätigt wurden die erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile von Schuld- zu Neutralurteilen unter den Bedingungen KOMPETENZ- (vgl. Tab. 31 auf Seite 32). Die für EMOTION+ postulierte Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen (vgl. Tab. 28 auf Seite 31) und die für EMOTION- erwartete Veränderung von Neutral- zu Schuldurteilen (vgl. Tab. 29 auf Seite 31) ließen sich nicht bestätigen. In beiden Fällen ist dies - wie wir bereits oben für die Absichtlichkeitszu-

schreibungen erläutert haben - vermutlich auf die Art der Operationalisierung zurückzuführen, die zum einen sprecherseitige 'Kompetenz' (bei EMOTION+) zum anderen 'Desinteresse' (bei EMOTION-) nahelegt. Die bei EMOTION+ zugeschriebene sprecherseitige 'Kompetenz' führt dann zu Schuldurteilen, während es bei EMOTION- aufgrund des dem Akteur zugeschriebenen 'Desinteresses' zu Neutralurteilen kommt.

gesprächs. Var.:	(Un-)Integritätsurteil:	Bestätigung:
EMOTION+	mehr Neutralurteile	nicht bestätigt
EMOTION-	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt
ABSICHT+	mehr Neutralurteile	bestätigt
ABSICHT-	mehr Schuldurteile	bestätigt
KOMPETENZ+	mehr Schuldurteile	bestätigt
KOMPETENZ-	mehr Neutralurteile	tendenziell

Tab. 41.: Hypothesen für die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der mittleren Spalte werden die erwarteten Veränderungsrichtungen angegeben (mehr Schuld- oder mehr Neutralurteile), und ob diese Hypothesen (tendenziell) bestätigt wurden oder nicht (rechte Spalte).

Nicht nachgewiesen werden konnten die erwarteten Veränderungen der Urteilssicherheit bei den (Un-)Integritätsurteilen (vgl. Tab. 34 auf Seite 34) und der postulierte Einfluß der Kovariate Valenz auf die (Un-)Integritätsurteile (vgl. Tab. 35 auf Seite 35). Für die Kovariate Valenz ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen, daß diese Variable an Einfluß verliert, wenn beim moralischen Urteil Kontextfaktoren salient werden. Für die Kovariate der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ konnte nur die erste Hypothese, wonach kompetentere Vptn mehr objektive Tatbestandsmerkmale korrekt identifizieren als „passiv argumentativ-rhetorisch“ weniger kompetente Personen, bestätigt werden (vgl. Tab. 36 auf Seite 36 und Tab. 37 auf Seite 36; vgl. auch Flender et al. 1996).

Die für diese Untersuchung zentrale Hypothese, daß die ausgewählten gesprächsbegleitenden Variablen zu Veränderungen der (Un-)Integritätsbewertungen (Einschätzung des Grades der Absichtlichkeit und (Un-)Integritätsurteile) führen, konnte also für bestimmte gesprächsbegleitende Variablen bzw. deren Ausprägung bestätigt werden. Demnach ist davon auszugehen, daß die gesprächsbegleitenden Variablen ABSICHT-, KOMPETENZ+ und KOMPETENZ- zu *Veränderungen der Einschätzung der subjektiven Tatbestandsmerkmale* führen. Dies gilt auch für ABSICHT+. Für diese Bedingung müssen die aufgestellten Hypothesen allerdings revidiert werden. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die negativen Folgen einer mit guten, weitreichenden Absichten begangenen argumentativen Regelverletzung nicht als unbeabsichtigte Nebenfolgen betrachtet werden, sondern als vom Akteur intendiert. Für die *Veränderung des (Un-)Integritätsurteils* erwiesen sich die Variablen ABSICHT und KOMPETENZ als relevant. Der erwartete Einfluß der Variable EMOTION konnte wegen der bereits angesprochenen Konfundierung in der Operationalisierung dieser Variablen weder für die Veränderung der Einschätzungen des Absichtlichkeitsgrades noch für die (Un-)Integritätsurteile nachgewiesen werden.

Insgesamt zeigen die Resultate der vorliegenden Arbeit, daß (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den beiden Basiskomponenten (Valenz und Grad der Absichtlichkeit) gefällt werden, solange keine Kontextinformationen gegeben sind. Mit dem (explorativ) nachgewiesenen Zusammenhang der (ersten) (Un-)Integritätsurteile mit der Ausprägung

der Basiskomponenten (Valenz und Grad der Absichtlichkeitseinschätzungen) liegt eine weitere Bestätigung des zugrundegelegten Rahmenmodells moralischer Urteile vor (vgl. auch Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992; Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996). Kommen Kontextinformationen hinzu, dann ändert sich das Gewicht der (Un-)Integritätsbewertungen. Von den hier untersuchten personalen Bedingungen führten die Bedingungen ABSICHT und KOMPETENZ (und zwar in beiden Ausprägungen) zu Veränderungen der (Un-)Integritätsbewertungen. Werden diese gesprächsbegleitenden Variablen salient, dann kommt es zu einer Veränderung in der Gewichtung argumentativer (Un-)Integrität. Die in der vorliegenden Arbeit ausbleibende Wirksamkeit der Bedingung EMOTION ist vermutlich auf die nicht gelungene Operationalisierung dieser Variable zurückzuführen.

Insgesamt läßt sich konstatieren, daß es auch in der vorliegenden Studie gelungen ist (zu den beiden anderen Arbeiten vgl. Sladek, Christmann & Groeben 1996; Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996), gesprächsbegleitende Variablen zu identifizieren, die in der Lage sind, (Un-)Integritätsbewertungen zu modifizieren.

Literatur

- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. 1989⁵: Multivariate Analysemethoden. Heidelberg
- Bortz, J. 1984: Lehrbuch der empirischen Forschung. Heidelberg
- Bortz, J., Lienert, G. A. & Boehnke, K. 1990: Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik. Heidelberg etc.
- Christmann, U. & Groeben, N. 1993: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 67. Heidelberg/Mannheim
- Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. 1996: Argumentationsintegrität (XVIII) Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 97. Heidelberg/Mannheim
- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. 1992: Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, 39(4), 533-558
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1990: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 28. Heidelberg/Mannheim
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1993: Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation. Linguistische Berichte 147, 355-382
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. 1991: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 33. Heidelberg/Mannheim
- Sachtleber, S. & Schreier, M. 1990: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 31. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. 1992: Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität. Unveröff. Dipl.-Arbeit, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg
- Schreier, M. 1994: Unfaire Strategien der Gebrauchsrhetorik: Im Spannungsfeld zwischen Norm und Normalität. In: Spillner B. (ed.): Fachkommunikation. Kongreßbeiträge der 24. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik, Frankfurt/M., 229

- Schreier, M. unter Mitarbeit von Czermel, J. 1992: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 48. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 30. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1992: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integren Argumentierens. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 53. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M., Groeben, N. & Christmann, U. 1995: „That's not fair!“ Argumentational integrity as an ethics of argumentative communication. *Argumentation* 9, 267-289
- Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N. 1996: Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 95. Heidelberg/Mannheim
- Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U. 1996: Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität, Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 100. Heidelberg/Mannheim.

Anhänge:

Anhang A: Generelle Instruktion

Anhang B: Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ mit Fragebogen

Anhang C: Die Szenarios: „Schuldenkrise“
„Asylrecht“
„Arme Länder - reiche Länder“

Anhang D: Die Zusatzinformationsszenarios

Anhang E: SPARK: Instruktion, Themeneinführung und ein Szenario als Beispiel

Anhang A: Generelle Instruktion

Liebe Untersuchungsteilnehmer/innen

Zunächst einmal herzlichen Dank, daß Sie sich bereit erklärt haben, an unserer Untersuchung teilzunehmen. Wir führen diese Studie im Rahmen eines umfangreicheren Forschungsprojekts durch, bei dem es um die Redlichkeit bzw. Fairneß beim Argumentieren in der Alltagskommunikation geht. Bei den vorliegenden Fragebögen handelt es sich um die erste von zwei Teiluntersuchungen. Entsprechend werden wir Sie in etwa zwei Wochen bitten, die Fragebögen der zweiten Teiluntersuchung auszufüllen.

Die Ihnen heute vorliegende erste Teiluntersuchung besteht aus zwei Unterteilen:

Im **ersten Teil (I)** interessiert uns, wie Sie Argumentationen unter bestimmten rhetorischen und argumentativen Gesichtspunkten beurteilen.

Im **zweiten Teil (II)** sind wir daran interessiert zu erfahren, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. unfair beurteilen.

Sie erhalten insgesamt zwei Teilfragebögen. Zu jedem Fragebogen geben wir Ihnen Erläuterungen zu unserer Fragestellung sowie zur Vorgehensweise. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen vor dem Ausfüllen der Fragebögen sorgfältig durch. Die Fragebögen müssen Sie nicht unbedingt "in einem Rutsch" durcharbeiten. Sie können sich damit auch etwas Zeit lassen und jeweils soviel an einem Fragebogen durcharbeiten, wie Ihnen gerade möglich ist oder angemessen erscheint.

Wenn Sie beim Bearbeiten der Fragebögen auf Schwierigkeiten stoßen sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Versuchsleiter/in.

Wir hoffen, daß Sie trotz aller Mühen, die mit der Ausfüllung der Fragebögen verbunden sind, ein wenig Spaß dabei haben und bedanken uns noch einmal für Ihre Mitarbeit

das Forschungsteam Argumentationsintegrität.

Teilfragebogen I: unfaires Argumentieren

Um Ihnen den Einstieg in unseren Themenbereich zu erleichtern, werden wir nachfolgend zunächst den Begriff des unredlichen bzw. unfairen Argumentierens verdeutlichen; dann werden wir unsere Fragestellung und unsere Vorgehensweise näher erläutern.

Zum Begriff des unredlichen/unfairen Argumentierens:

Unter Argumentation verstehen wir ein Verfahren, das dann eingesetzt wird,

- wenn zwischen zwei oder mehreren Personen eine Meinungsverschiedenheit besteht,
- die sie durch Diskussion zu klären versuchen,
- indem sie für ihre jeweilige Auffassung möglichst gute und vernünftige Gründe anführen,
- die von möglichst vielen Teilnehmern/innen akzeptiert werden können.

Ziel einer Argumentation ist es also, eine möglichst vernünftige Klärung oder Lösung einer strittigen Frage herbeizuführen, die im Idealfall von allen Beteiligten deshalb übernommen werden kann, weil die besseren Argumente dafür sprechen.

Eine solche Lösung kann allerdings nur dann gefunden werden, wenn sich alle Teilnehmer/innen an bestimmte Spielregeln des Argumentierens halten. Zu diesen Spielregeln gehört, daß die Teilnehmer/innen (1) folgerichtig argumentieren und ihre Position inhaltlich begründen; daß sie (2) aufrichtig sind und nicht versuchen, einen falschen Eindruck zu er-

wecken; daß sie (3) Argumente anführen, die sachlich und persönlich angemessen, d.h. gerecht sind; und daß sie (4) andere bei der Entfaltung ihrer Argumente und der Suche nach einer Lösung weder behindern noch benachteiligen.

Die Einhaltung dieser Spielregeln bezeichnen wir als redliches oder faires Argumentieren, den bewußten Verstoß gegen diese Spielregeln als unredliches oder unfaires Argumentieren. Unredlich oder unfair argumentiert also eine Person, die im Dienste der eigenen Interessen (z.B. um Recht zu behalten oder seine/ihre Auffassung durchzusetzen) die anderen 'aus-trickst', indem er/sie absichtlich, wissentlich oder leichtfertig (1) nicht folgerichtig argumentiert oder die eigenen Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet; (2) unaufrichtig ist, d.h. z.B. die Wahrheit verfälscht, Verantwortlichkeiten in Abrede stellt oder 'inkonsequent' argumentiert; (3) sachlich oder persönlich ungerecht ist, d.h. z.B. Sachverhalte sinnentstellend darstellt, an andere Forderungen stellt, die diese nicht erfüllen können, oder die Person des Gegenüber herabsetzt; (4) andere behindert oder benachteiligt, d.h. z.B. ihnen grob feindselig gegenüber tritt oder ihnen die Möglichkeit nimmt, sich in die Argumentation einzubringen.

Ein solches Verhalten wird dann diejenigen Gesprächsteilnehmer/innen, die an der Klärung der strittigen Frage wirklich interessiert sind und nach möglichst stichhaltigen Begründungen suchen, vermutlich zumindest ärgern. Denn das bewußte Verletzen der 'Spielregeln' ist nicht nur deshalb 'schlimm' bzw. unredlich, weil es eine sinnvolle Argumentation unmöglich macht; durch dieses Verhalten wird ja auch das Vertrauen der anderen Teilnehmer/innen mißbraucht und ihr berechtigtes Interesse an einer Klärung der strittigen Frage einfach übergangen. Es kann sogar sein, daß das Verhalten eines solchen Gesprächsteilnehmers als so schlimm empfunden wird, daß ihm dieses Verhalten auch persönlich zum Vorwurf gemacht wird.

Unsere Fragestellung:

In dieser Teilstudie interessieren wir uns dafür, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. so 'schlimm' empfinden, daß Sie es dem/derjenigen, der/die so argumentiert, auch persönlich vorwerfen würden.

Zur Vorgehensweise:

Wir werden Ihnen im folgenden 4 Argumentationsbeispiele vorlegen, bei denen wir Sie bitten, jeweils eine konkrete Verhaltensweise eines/r Argumentationsteilnehmers/in zu beurteilen:

(1) Wichtig ist zunächst, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z. B. 'Teilnehmer B gibt den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seinen drastischen Formulierungen am Schluß A's Position verzerrt darstellt) wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.

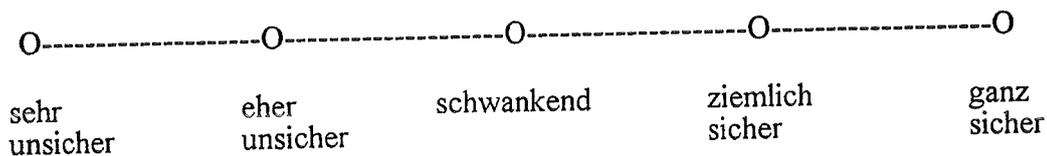
(2) Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt, bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen inwieweit eine solche Verhaltensweise *allgemein* eine Argumentation behindert, *in welchem Ausmaß* die Argumentation dadurch "sinnlos" wird. Es geht bei der Beantwortung dieser Frage darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt*. Wenn Sie also z. B. der Meinung sind, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation im oben beschriebenen Sinn erheblich behindert, dann tragen Sie dies bitte in der folgenden Weise ein:

0-----0-----0-----0-----0

gar nicht etwas mittelmäßig erheblich außerordentlich

Sind Sie dagegen der Meinung, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation gar nicht behindert, dann kreuzen Sie bitte "gar nicht" an.

(3) Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, möchten wir Sie im folgenden Schritt bitten, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob Ihrer Meinung nach der/die Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie durch sein/ihr Verhalten die Argumentation behindert hat. Im Unterschied zu Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*. Kreuzen Sie bitte eine der drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten an. Zusätzlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen eine Skala vor, auf der Sie die Sicherheit Ihres Urteils markieren können. Wenn Sie sich in Ihrem Urteil also 'ganz sicher' sind, dann würden Sie so ankreuzen:



(4) Auf der Grundlage Ihrer Beantwortung von Frage (3) bitten wir Sie dann anzukreuzen, ob Sie es 'so schlimm' finden, was der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für 'nicht weiter schlimm' halten würden. Auch bei dieser Frage geht es wieder um die *Beurteilung des/ der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*.

(5) Schließlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (4) abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen noch einmal die Skala vor, die Sie schon von Frage (3) her kennen.

(6) Im Anschluß daran geben wir Ihnen einige Zusatzinformationen über den weiteren Verlauf der Argumentation, von der wir Ihnen zu Anfang einen Ausschnitt vorgelegt haben. Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf den/die Sprecher/in, sein/ihr weiteres Handeln oder die Folgen seines/ihrer Handelns. Wir bitten Sie dann, sich erneut vorzustellen, Sie wären Teilnehmer/in an der Diskussion und fragen Sie im Lichte dieser zusätzlichen Information noch einmal, ob sich der/die Sprecher/in über sein/ihr Handeln im klaren ist. Dazu geben wir Ihnen wieder die Antwortmöglichkeiten vor, die Sie bereits von Frage (3) her kennen.

(7) Dann möchten wir wiederum von Ihnen wissen, wie Sie jetzt, also nach der Zusatzinformation, das Verhalten des/der Sprechers/in beurteilen würden. Finden Sie sein/ihr Verhalten 'so schlimm', daß Sie es ihm/ihr persönlich vorwerfen würden, oder finden Sie es 'nicht weiter schlimm'.

(8) Abschließend möchten wir von Ihnen auch dieses Mal noch erfahren, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (7) abgegeben haben (wie oben Skala 5).

Teilfragebogen II: argumentative und rhetorische Auffälligkeiten

Unsere Fragestellung:

In diesem Teil unserer Untersuchung geben wir Ihnen fünf Gespräche vor, in denen Personen argumentieren. In diesen Gesprächen geht es um die Frage: "Ist Intelligenz angeboren?" Zu diesem Thema lesen Sie zunächst einen kurzen einführenden Text. Anschließend legen wir Ihnen die einzelnen Gespräche vor und bitten Sie, diese unter *argumentativen* und *rhetorischen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Insbesondere interessiert uns:

1. ob (und falls ja: an welcher Stelle) die Argumentation einer Person *nicht in Ordnung ist* (Beispiel siehe unten),
2. ob eine Person sich (falls sie fehlerhaft argumentiert) dessen *bewußt* ist,
3. ob (und falls ja: an welcher Stelle) eine Person ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* unterstützt, also *rhetorisch auffällig* argumentiert.

Darüber hinaus legen wir Ihnen

4. *weitere Argumente* vor und bitten Sie, diese Argumente daraufhin zu beurteilen, ob sie eher *für* oder *gegen* die jeweils vertretene These sprechen, oder ob sie in dem jeweiligen Zusammenhang *irrelevant* sind,

5. drei *Aussagen* vor. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine (und falls ja: welche) der Aussagen von beiden Gesprächspartnern *geteilt* wird.

Nach dieser kurzen Übersicht geben wir Ihnen zur Verdeutlichung des Vorgehens nachfolgend ein Beispiel von Aufgabe (1a). Generell gilt, daß wir die Zeilen der Gespräche durchnummeriert haben, um Ihnen die genaue Angabe auffälliger Stellen zu erleichtern. Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben 1 - 4 finden Sie bei den jeweiligen Aufgaben.

(3) Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie gelangen?

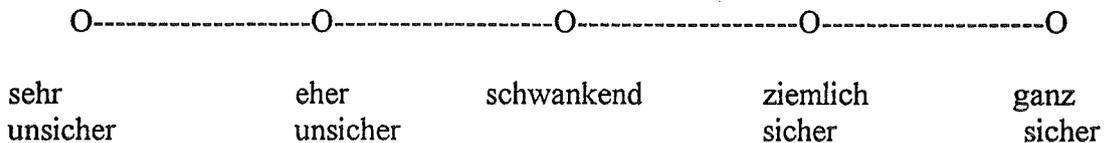
Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

Bei meinem Urteil bin ich mir:

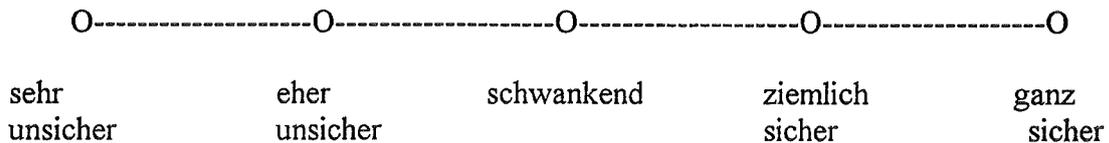


(4) Unter dieser Voraussetzung

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

(5) Bei meinem Urteil bin ich mir:



(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird deutlich, daß Sprecher B in der Auseinandersetzung um die "Rechte" von Rauchern vs. Nichtrauchern persönlich sehr engagiert ist. So hat er sich unter anderem in seiner Gemeinde massiv gegen den Versuch, "rauchfreie Zonen" in den öffentlichen Gebäuden zu schaffen, eingesetzt. Dabei hat er eine Bürgerinitiative gegründet, die die Schaffung "rauchfreier Zonen" erfolgreich verhinderte. Er ist also persönlich sehr beteiligt. Durch die Diskussion ist B außerdem stark emotional belastet. Das zeigt sich unter anderem daran, daß er stark schwitzt, laut und hastig redet und unruhig auf seinem Stuhl hin und her rutscht.

Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?

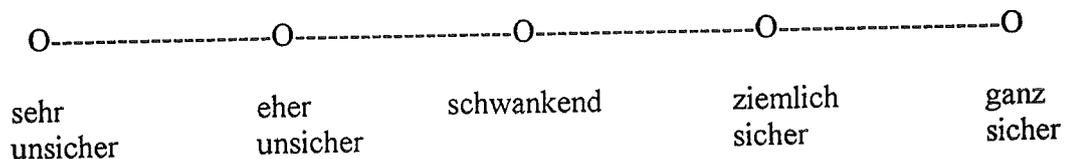
Ich bin der Auffassung, daß:

- Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.
- Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.
- Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

(7) Unter dieser Voraussetzung

- finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.
- finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:



Anhang C: Die Szenarios: „Schuldenkrise“
„Asylrecht“
„Arme Länder - reiche Länder“

„Schuldenkrise“:

Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits längere Zeit darüber diskutiert haben, inwieweit die westlichen Industrieländer am Entstehen der Schuldenkrise mitbeteiligt sind, wirft nun Teilnehmerin A die Frage nach notwendigen Konsequenzen auf, die die reichen Industrienationen als Mitverantwortliche zu ziehen hätten. Direkte Ansprechpartnerin für sie ist Teilnehmerin B, eine Wirtschaftspolitikerin:

Frau A.: Aber ich hab' trotzdem noch einen Punkt! Also, ich bin nicht zufrieden damit, daß man einfach nur sagt: Also, da gibt es einen Protest in der Dritten Welt, und wir verhelfen ihm hier zu Gehör. Das ist prima, das ist richtig, und das sollten wir tun - aber die andere Frage ist: Was tun wir hier? Denn wir wissen, daß diese Länder der Ersten Welt, die reichen Länder, zumindest stark an der fatalen Entwicklung beteiligt sind, wenn nicht sogar der Ausgangspunkt dafür sind! Und was sind die Veränderungen hier? Wir können uns doch nicht wegstehlen und sagen, das kommt von dort!

Frau B.: Aber entschuldigen Sie, was Sie uns da erzählen, das ist m. E. diese Art von Kausaldenken, mit dem das System nicht wiedergegeben wird. Man kann nicht sagen, das geht von hier aus. Das geht von keinem Punkt aus, da ist niemand schuld! Verdeutlichen Sie sich nur einmal, daß es Verschuldungskrisen schon seit der Antike und davor gab; und damit wird es sinnlos zu fragen, von wo geht das aus: Sind jetzt die Banken schuld? Oder sind die Ölländer schuld, weil sie den Banken das Geld gegeben haben? Oder sind wieder die Industrieländer schuld, weil sie das Geld den Ölländern gegeben haben?

„Asylrecht“:

Im Rahmen einer Diskussion aus Anlaß der Kommunalwahlen in Frankfurt a. M. 1989 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asyl-Anträge gewährleistet werden kann. Teilnehmer A kritisiert in einem Beitrag das derzeitige Asylrecht:

Herr A.: Ach was, jeder Asylant, der hier bei uns ankommt, jeder einzelne Asylant bekommt von uns volle finanzielle Unterstützung. Und diese Leute halten sich oft ein zwei, drei Jahre und länger hier auf und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns schlicht nicht leisten! Drehen und wenden Sie's wie Sie wollen: Diese Menschen leben doch voll auf unsere Kosten!

Herr B.: Halt, halt! Sie wissen doch genauso gut wie ich, daß jeder Asylant während dieser Zeit, in der der Asylantrag bearbeitet wird - und da stimme ich ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist - aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns "auf der Tasche zu liegen"; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, dann machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar!

Herr A.: Was heißt hier "Arbeiten"? Sie müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Die hätten doch weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollten.

„Arme Länder - reiche Länder“:

Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits über die möglichen Ursachen der Schuldenkrise gesprochen haben, wendet sich die Diskussion nun der Frage zu, ob die westlichen Industrienationen den Ländern der Dritten Welt bei der Überwindung der Krise helfen sollten. Teilnehmer B vertritt hier die Position, daß die Industrieländer zu einer solchen Hilfe geradezu verpflichtet sind:

Herr B.: Aber die Schuldenkrise ist doch da! Wenn man es in einer Formel zusammenfassen will, kann man sagen: Heute müssen die ärmsten der armen Länder die reichsten der reichen Länder finanzieren - das ist doch pervers, eine solche Situation! Das kann doch so nicht weitergehen!

Frau A.: Ach was, die ganze Prozedur war von vornherein falsch. Die Banken waren mit Geld überflutet - und zwar von den Ölscheichs. Und wenn die arabischen Ölmilliardäre ihr Geld gleich den armen Ländern gegeben hätten - eigentlich sind das ja Cousins von denen -, dann wäre diese ganze Schuldenkrise nicht da. Die ganze Schuldenkrise ist Mumpitz, und es ist lächerlich, da überhaupt darüber zu debattieren, denn die Schuldenländer haben nicht gezahlt, zahlen nicht, und werden nicht zahlen.

Anhang D: Die Zusatzinformationsszenarios

Die Zusatzinformation über die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen wurde im Fragebogen zum unfairen Argumentieren unter den Punkten (6) und (7) vorgegeben (s. a. Anhang B). Im Anschluß daran erfolgte die zweite Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ (6); die zweite Abgabe des (Un-)Integritätsurteils (7) und die Angabe der „subjektiven Sicherheit“ (8). Im folgenden wird die Zusatzinformation für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ unter der Bedingung EMOTION+ dokumentiert. Dann folgen die Operationalisierungen für die restlichen Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen in den einzelnen Szenarios.

(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird deutlich, daß Sprecher B in der Auseinandersetzung um die "Rechte" von Rauchern vs. Nichtrauchern persönlich sehr engagiert ist. So hat er sich unter anderem in seiner Gemeinde massiv gegen den Versuch, "rauchfreie Zonen" in den öffentlichen Gebäuden zu schaffen, eingesetzt. Dabei hat er eine Bürgerinitiative gegründet, die die Schaffung "rauchfreier Zonen" erfolgreich verhinderte. Er ist also persönlich sehr beteiligt. Durch die Diskussion ist B außerdem stark emotional belastet. Das zeigt sich unter anderem daran, daß er stark schwitzt, laut und hastig redet und unruhig auf seinem Stuhl hin und her rutscht.

Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

(7) Unter dieser Voraussetzung

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:

O-----O-----O-----O-----O

sehr unsicher	eher unsicher	schwankend	ziemlich sicher	ganz sicher
------------------	------------------	------------	--------------------	----------------

Zusatzinformationen in den verwendeten Szenarios, wie sie unter (6) vorgegeben wurden:

Zusatzinformationen für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“:

Bedingung EMOTION-:

In der weiteren Diskussion wird deutlich, daß Sprecher B der Frage nach "Rechten" von Rauchern vs. Nicht-Rauchern keine persönliche Bedeutung beimißt. Das zeigt sich unter anderem daran, daß er sich nur wenig an der Diskussion beteiligt. Es wird außerdem klar, daß ihn die Diskussion auch emotional nicht berührt.

Bedingung KOMPETENZ+:

In der weiteren Argumentation wird deutlich, daß Sprecher B der Diskussion mühelos folgen kann und sie intellektuell dominiert. Darüber hinaus fällt auf, daß er sich sehr gut ausdrücken und seine Position anschaulich darstellen kann. Offensichtlich verfügt er über hohe intellektuelle Fähigkeiten und argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er beim Thema "Schädlichkeit des Rauchens" über große Sachkenntnis verfügt.

Bedingung KOMPETENZ-:

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecher B der Diskussion nur mit Mühe folgen kann und viele der vorgebrachten Argumente einfach nicht versteht. Seine eigenen Beiträge schließen oft nicht richtig an den Stand der Diskussion an und sind gelegentlich konfus. Er verfügt also nur über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er bezüglich der Frage der Gefährdung der Gesundheit durch Rauchen nur über geringe Sachkenntnis verfügt.

Bedingung ABSICHT+:

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird klar, daß Sprecher B in seiner Eigenschaft als Talkmaster Sprecherin A widerspricht. Seine Äußerung, Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und über das Krebsrisiko beim Rauchen seien nicht vergleichbar, begründet Herr B nicht. Er befürchtet nämlich, durch eine solche Begründung in eine längere Diskussion mit Frau A verwickelt zu werden. Dies möchte er aber gerade vermeiden, um Frau C einen Beitrag zu ermöglichen. Diese hatte auf Mythen und Stereotypen hinweisen wollen, mit denen die Zigarettenwerbung arbeitet. Für diese "Verführungen" durch die Werbung will Herr B die Verbraucher sensibilisieren und sie dagegen immunisieren.

Bedingung ABSICHT-:

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird deutlich, daß Sprecher B in seiner Eigenschaft als Vertreter der Zigarettenindustrie spricht. Für seine Behauptung der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und Statistiken über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, gibt er keine Begründung. Damit will er eine kritische Diskussion des Gesundheitsrisikos beim Rauchen verhindern, da im Falle einer solchen Diskussion Verkaufseinbußen zu erwarten wären.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Schuldenkrise":

Bedingung EMOTION+:

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wird deutlich, daß Sprecherin B bei Fragen der Entwicklungspolitik sehr engagiert ist. Sie gehört unter anderem zu einer Bürgerinitiative, die sich die Aufklärung über Entwicklungspolitik in der "Dritten Welt" zum Ziel gesetzt hat. Sie ist also persönlich sehr beteiligt. Durch die Diskussion ist Frau B außerdem stark emotional belastet. Das zeigt sich u. a. darin, daß sie stark schwitzt, laut und hastig redet und unruhig auf ihrem Stuhl hin und her rutscht.

Bedingung *EMOTION*-:

In der weiteren Diskussion wird deutlich, daß Sprecherin B der Frage, wie die Verschuldung der "Dritten Welt" geregelt werden soll, keine persönliche Bedeutung beimißt. Das zeigt sich unter anderem daran, daß sie sich nur wenig an der Diskussion beteiligt. Es wird außerdem klar, daß sie die Diskussion auch emotional nicht berührt.

Bedingung *KOMPETENZ*+:

In der weiteren Argumentation wird deutlich, daß Sprecherin B der Diskussion mühelos folgen kann und sie intellektuell dominiert. Darüber hinaus fällt auf, daß sie sich sehr gut ausdrücken und ihre Position anschaulich darstellen kann. Offensichtlich verfügt sie über hohe intellektuelle Fähigkeiten und argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß sie beim Thema "Schuldenkrise" der "Dritten Welt" über große Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *KOMPETENZ*-:

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecherin B der Diskussion nur mit Mühe folgen kann und viele der vorgebrachten Argumente einfach nicht versteht. Ihre eigenen Beiträge schließen oft nicht richtig an den Stand der Diskussion an und sind gelegentlich konfus. Sie verfügt also nur über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß sie bezüglich der "Schuldenkrise" der "Dritten Welt" nur über geringe Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *ABSICHT*+:

Im weiteren Verlauf der Diskussion zeigt sich, daß Sprecherin B mit ihrer Äußerung bestimmte Absichten verfolgt. Deswegen hat sie mit der Äußerung, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, Verantwortung abgeschoben. Dadurch will sie eine Verengung der Diskussion auf die Frage der Verursachung der "Schuldenkrise" der "Dritten Welt" vermeiden. Die Vermeidung einer derart verengten Diskussion soll ihr die Möglichkeit verschaffen, auf das komplexe Bedingungsgefüge moderner Entwicklungspolitik aufmerksam zu machen. Damit will sie erreichen, daß von ihr unterstützte Hilfsprogramme besser verstanden werden und so mehr Unterstützung finden.

Bedingung *ABSICHT*-:

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecherin B Erbin und Leiterin eines Konzerns ist. Dieser Konzern ist in der Zeit des europäischen Imperialismus durch kolonialen Raub entstanden. Frau B möchte eine Diskussion dieser Vergangenheit verhindern, weil sie einen Imageverlust ihres Betriebes befürchtet. Dieser Imageverlust könnte mit Umsatzeinbußen verbunden sein, die Frau B vermeiden will. Mit ihrer Behauptung, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgeht, versucht sie deswegen, die Verantwortung abzuschieben.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Asylrecht":

Bedingung *EMOTION*+:

Im weiteren Verlauf des Gesprächs zeigt sich, daß Sprecher A. in der "Asyldebatte" sehr engagiert ist. Es wird deutlich, daß er unter anderem eine große Zahl Leserbriefe zum Thema "Asyl" an verschiedene Zeitungen geschrieben hat. Er ist also auch persönlich sehr beteiligt. Durch die Diskussion ist B. außerdem stark emotional belastet. Das zeigt sich u. a. darin, daß er stark schwitzt, laut und hastig redet und auf seinem Stuhl hin und her rutscht.

Bedingung *EMOTION*-:

In der weiteren Diskussion wird deutlich, daß Sprecher A der "Asyldebatte" keine persönliche Bedeutung beimißt. Das zeigt sich unter anderem daran, daß er sich nur wenig an der Diskussion beteiligt. Es wird außerdem klar, daß ihn die Diskussion auch emotional nicht berührt.

Bedingung *KOMPETENZ+*:

In der weiteren Argumentation wird deutlich, daß Sprecher A der Diskussion mühelos folgen kann und sie intellektuell dominiert. Darüber hinaus fällt auf, daß er sich sehr gut ausdrücken und seine Position anschaulich darstellen kann. Offensichtlich verfügt er über hohe intellektuelle Fähigkeiten und argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er beim Thema "Asyl" über große Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *KOMPETENZ-*:

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecher A der Diskussion nur mit Mühe folgen kann und viele der vorgebrachten Argumente einfach nicht versteht. Seine eigenen Beiträge schließen oft nicht richtig an den Stand der Diskussion an und sind gelegentlich konfus. Er verfügt also nur über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß er bezüglich des Themas "Asyl" nur über geringe Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *ABSICHT+*:

In der weiteren Diskussion wird deutlich, daß Sprecher A ein Kommunalpolitiker ist. Aus seiner politischen Praxis ist er mit den Verhältnissen bestens bekannt. Durch seine Äußerung, Asylanten sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, stellt er Anforderungen, die nicht erfüllt werden können. Herr A möchte durch diese Äußerungen provozieren. Ziel seiner Provokation ist es, auf Mißstände aufmerksam zu machen, damit diese behoben werden können.

Bedingung *ABSICHT-*:

Die spätere Diskussion zeigt, daß Sprecher A ein Politiker ist, der einer rechtsradikalen Partei angehört. Mit seiner Äußerung, Asylanten sollten sich doch nützlich machen, stellt er Anforderungen auf, die nicht befolgt werden können. Herr A will dadurch Asylanten kriminalisieren. Er hofft, auf diese Weise, Stimmen für seine Partei zu gewinnen.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Arme Länder-reiche Länder":

Bedingung *EMOTION+*:

Im weiteren Verlauf der Diskussion zeigt sich, daß Sprecherin A bei Fragen der Verschuldung der Länder in der "Dritten Welt" sehr engagiert ist. Es wird deutlich, daß sie unter anderem eine große Anzahl von Leserbriefen zu diesem Thema an verschiedene Zeitungen geschrieben hat. Sie ist also persönlich sehr beteiligt. Durch die Diskussion ist Frau A außerdem stark emotional belastet. Das zeigt sich unter anderem darin, daß sie stark schwitzt, laut und hastig redet und auf ihrem Stuhl hin und her rutscht.

Bedingung *EMOTION-*:

In der weiteren Diskussion wird deutlich, daß Sprecherin A der Frage, wie die Verschuldung der "Dritten Welt" geregelt werden soll, keine persönliche Bedeutung beimißt. Das zeigt sich unter anderem daran, daß sie sich nur wenig an der Diskussion beteiligt. Es wird außerdem klar, daß sie die Diskussion auch emotional nicht berührt.

Bedingung *KOMPETENZ+*:

In der weiteren Argumentation wird deutlich, daß Sprecherin A der Diskussion mühelos folgen kann und sie intellektuell dominiert. Darüber hinaus fällt auf, daß sie sich sehr gut ausdrücken und ihre Position anschaulich darstellen kann. Offensichtlich verfügt sie über hohe intellektuelle Fähigkeiten und argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß sie beim Thema "Entwicklungspolitik" in der "Dritten Welt" über große Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *KOMPETENZ*-:

Der weitere Verlauf der Diskussion macht deutlich, daß Sprecherin A der Diskussion nur mit Mühe folgen kann und viele der vorgebrachten Argumente einfach nicht versteht. Ihre eigenen Beiträge schließen oft nicht richtig an den Stand der Diskussion an und sind gelegentlich konfus. Sie verfügt also nur über niedrige intellektuelle Fähigkeiten und eine niedrige argumentative Kompetenz. Außerdem zeigt sich, daß sie bezüglich Fragen der Entwicklungspolitik in der "Dritten Welt" nur über geringe Sachkenntnis verfügt.

Bedingung *ABSICHT*+:

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird deutlich, daß Sprecherin A mit ihrer Äußerung eine bestimmte Absicht verfolgt. Mit ihrer Äußerung, die Frage des Schuldenproblems sei jetzt ausdiskutiert und Mumpitz, versucht sie, die gerade laufende Auseinandersetzung abubrechen. Dadurch will sie eine "ausgeuferte" Diskussion über das Schuldenproblem beenden. Dies soll die Möglichkeit schaffen, daß in der verbliebenen Zeit über politische Hindernisse aktueller Hilfspläne gesprochen werden kann. Durch eine solche Diskussion will sie für diese Pläne mehr politische Unterstützung in der Öffentlichkeit erhalten.

Bedingung *ABSICHT*-:

Im weiteren Verlauf der Diskussion wird deutlich, daß Sprecherin A eine Vertreterin der "Weltbank" ist. In dieser Institution werden gerade neue Umschuldungsvorhaben für die "Dritte Welt" geplant. Mit ihrer Behauptung, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, versucht sie die gerade laufende Diskussion abubrechen. Sie möchte dadurch eine Gefährdung der geplanten Umschuldungsvorhaben der "Weltbank" durch eine kritische öffentliche Diskussion dieser Pläne verhindern.

Anhang E: SPARK: Instruktion, Themeneinführung und ein Szenario als Beispiel

Liebe Untersuchungsteilnehmerin, lieber Untersuchungsteilnehmer,

Sie finden im folgenden fünf Gespräche, in denen Personen argumentieren. In diesen Gesprächen geht es um die Frage: "Macht Fernsehen aggressiv?" Zu diesem Thema lesen Sie zunächst einen kurzen einführenden Text. Anschließend legen wir Ihnen die einzelnen Gespräche vor und bitten Sie, diese unter *argumentativen* und *rhetorischen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Insbesondere interessiert uns,

1. ob (und falls ja: an welcher Stelle) die Argumentation einer Person *nicht in Ordnung ist* (Beispiel siehe unten),
2. ob (und falls ja: an welcher Stelle) eine Person ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* unterstützt, also *rhetorisch auffällig* argumentiert.

Darüberhinaus legen wir Ihnen

3. *weitere Argumente* vor und bitten Sie, diese Argumente daraufhin zu beurteilen, ob sie eher *für* oder *gegen* die jeweils vertretene These sprechen, oder ob sie in dem jeweiligen Zusammenhang *irrelevant* sind,
4. drei *Aussagen* vor. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine (und falls ja: welche) der Aussagen von beiden Gesprächspartnern *geteilt* wird.

Nach dieser kurzen Übersicht geben wir Ihnen zur Verdeutlichung des Vorgehens nachfolgend ein Beispiel von Aufgabe (1a). Generell gilt, daß wir die Zeilen der Gespräche durchnummeriert haben, um Ihnen die genaue Angabe auffälliger Stellen zu erleichtern. Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben 1-4 finden Sie bei den jeweiligen Aufgaben.

Beispielgespräch:

Zeile

- 1 Herr X: Kinder unter 5 Jahren sollten keine Horrorfilme sehen. Solche Filme verängstigen kleine Kinder.
- 2 Frau Y: Verängstigt werden wir durch vieles! Nehmen Sie nur die drohende Klimakatastrophe!

Beispiel: Frage 1

Wir bitten Sie im folgenden, das Gespräch unter *argumentativen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Ist es in Ordnung, wie Herr X und Frau Y argumentieren? Oder fällt Ihnen an einzelnen Argumenten etwas auf?

Aufgabenerläuterung

(1a) Falls Sie eine Stelle nicht in Ordnung finden:

Tragen Sie bitte zunächst die Nummer derjenigen Zeile ein, in der die Auffälligkeit vorliegt oder beginnt. (Geben Sie bitte immer die *erste* Zeile der Auffälligkeit an, wenn sich die Auffälligkeit über mehr als eine Zeile erstreckt.)

Benennen Sie dann die Auffälligkeit, indem Sie von den vorgegebenen Antwortalternativen die Ihrer Meinung nach zutreffende ankreuzen (bitte nur *eine* Antwort ankreuzen).

Geben Sie abschließend bitte an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Beurteilung fühlen. Umkreisen Sie dazu eine der Ziffern zwischen 1 und 5. (Umkreisen Sie ①, wenn Sie sich in Ihrem Urteil ganz sicher sind. Umkreisen Sie ⑤, wenn Sie sich in Ihrem Urteil ganz unsicher sind.)

Antwortbeispiel

Angenommen, Sie sind sich *ziemlich sicher*, daß Frau Y in Zeile 2 vom Thema *ablenkt*. In diesem Fall würde Ihre Antwort folgendermaßen lauten:

Ein *argumentativ* auffälliger Beitrag befindet sich in (oder beginnt in) Zeile

(bitte Zeilennummer eintragen)

An der bezeichneten Stelle der Argumentation finde ich den folgenden Punkt nicht in Ordnung:
 (bitte nur *eine* Antwort ankreuzen):

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> Eine Person lenkt vom Thema ab.	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

Falls Sie keine weiteren Fragen haben, bitten wir Sie, mit der Bearbeitung der Gespräche zu beginnen!

Bevor den Vptn die Szenarios von SPARK vorgegeben wurden, erhielten sie Informationen über das in diesen Szenarios angesprochene Thema. Durch diese „Themeneinführung“ sollten Unterschiede im Vorwissen der Vptn ausgeglichen werden. Als „Themeneinführung“ wurde der folgende Text verwendet:

Macht Fernsehen aggressiv?

Als Bundeskanzler Helmut Kohl einst versuchte, die Ausstrahlung eines Fernsehfilms zu verhindern, der vom Attentat auf einen Regierungschef handelte (vgl. SPIEGEL, 7.12.1992), befürchtete er offenbar, daß ihm selbst etwas zustoßen könnte, wenn der Film gesendet würde. Er unterstellte dabei als Tatsache, was in der Forschung nach wie vor umstritten ist: ob Gewaltdarstellungen im Fernsehen zu Gewalttaten von Zuschauern/innen führen. Ist das wirklich so? Handeln Leute aggressiv, weil sie es im Fernsehen so gesehen haben?

Nicht nur für den Bundeskanzler scheint die Frage längst beantwortet zu sein. Lehrer/innen berichten von Schülern/innen, die montags ausprobieren, was sie sonntags an Gewalt gesehen haben - detailgetreu. Prostituierte berichten über einen Trend weg vom charmanten James Bond-Typ hin zum gewalttätigen Rambo und registrieren einen zunehmenden Bedarf vieler Freier, Praktiken aus Brutalo-Pornos nachzuleben (SPIEGEL, 27.7.92). Sozialarbeiter/innen erleben täglich filmähnliche Gewalt. Schließlich tauchen in den Nachrichten Mordfälle auf, bei denen die Opfer offenbar drehbuchparallel hingerichtet wurden. Eindeutige Belege?

Nein, meinen Leute, die sich systematisch mit diesen Fragen beschäftigen: Psychologen/innen, Medien- und Gewaltforscher/innen. Obwohl man schon lange und mit großem Aufwand nach Zusammenhängen sucht, konnte bisher nicht befriedigend nachgewiesen werden, daß das Anschauen aggressiver Filme tatsächlich aggressiv macht. Zwar weiß man, daß aggressive Zuschauer/innen aggressive Filme anschauen. Ob diese Zuschauer/innen aber aggressiv sind, weil sie sich Aggressives anschauen, oder ob sie genau umgekehrt aggressive Filme auswählen, weil sie ohnehin - aus ganz anderen Gründen - aggressiv sind, diese Frage konnte bislang nicht befriedigend beantwortet werden.

Während die einen weiterhin versuchen, das Knäuel möglicher Zusammenhänge zu entwirren, müssen die anderen in ihrem Alltag entscheiden und begründen, wie mit dem Problem Gewalt im Fernsehen praktisch umgegangen werden soll. Daraus ergibt sich der Stoff für die folgenden Gespräche.

Nach der Vorgabe der „Themeneinführung“ folgten die verschiedenen Szenarios. Zur Verdeutlichung wird im folgenden auf Seite 63ff. eines der Szenarios aus SPARK dokumentiert

Beispiel:

Ein Gespräch im Lehrer/innen-Zimmer

Herr A und Frau B sitzen in einer Freistunde bei einer Tasse Kaffee zusammen. Beide unterrichten seit vielen Jahren gemeinsam an dieser Realschule im ländlichen Raum. Der gute Ruf ihrer Schule hat durch zunehmende Gewalt unter den Schülern/innen einige Kratzer bekommen. Soeben ist Frau B von der Pausenaufsicht auf dem Schulhof zurückgekommen. Wieder hat sie dazwischengehen müssen, als ein Schüler der siebten Klasse brutal auf einen am Boden liegenden Mitschüler einschlug. Grund: eine versehentlich umgestoßene Cola. Beide Schüler galten bisher als unauffällig. Mittlerweile erleben die Kolleginnen und Kollegen solche Szenen beinahe täglich. Wie kommt es zu der zunehmenden Gewalt? Frau B macht die Gewaltdarstellungen im Fernsehen verantwortlich, Herr A die familiären Verhältnisse.

Zeile

- 1 **Frau B:** Die Gewalt hat nicht nur zugenommen, sondern auch eine ganz neue Qualität bekommen! Heute
2 genügt der kleinste Anlaß, dann wird zugeschlagen, viel brutaler als früher und auch dann noch, wenn der
3 andere längst k.o. ist. Eigentlich wundert mich das gar nicht. Bei *den* Filmen, die die Schüler/innen sich
4 heutzutage anschauen! Viele haben schon einen eigenen Fernseher und hocken stundenlang davor.
- 5 **Herr A:** Bis in die Nacht hinein. Um bloß keine Kindersendung zu verpassen! - Nein, mir ist natürlich klar,
6 daß die Kinder durch Fernsehen viel Gewalt mitkriegen, mehr als früher. Aber das ist meist keine reale Gewalt,
7 und ich glaube, die Kinder wissen das. Viel schlimmer dürfte die Gewalt sein, die die Kinder zuhause erfahren,
8 wenn etwa die Eltern zerstritten sind und sich gegenseitig fertigmachen.
- 9 **Frau B:** Die reale Gewalt zuhause mag für Kinder schlimmer sein als die Gewaltdarstellungen im Fernsehen.
10 Aber das betrifft nur wenige von denen, die hier in der Schule zuschlagen. Die meisten kommen aus intakten
11 Familien. Ich denke, es liegt am Fernsehen. Dem kann sich keiner entziehen. Alle, die hier brutal werden,
12 haben im Fernsehen schon mal brutale Szenen gesehen. Also muß ich damit rechnen, daß alle, die sich brutale
13 Szenen im Fernsehen anschauen, später mal brutal werden.
- 14 **Herr A:** Nein, da bin ich völlig anderer Meinung als Sie! Es gibt viele, die sich brutale Sachen anschauen und
15 trotzdem nicht gewalttätig werden. Viele Mädchen zum Beispiel, oder auch Jungen, die sich bei Gewaltszenen
16 bloß dafür interessieren, mit welchen Tricks das filmtechnisch gemacht wird. Alles in allem glaube ich daher,
17 daß die Gründe eher in der Familie liegen, selbst dann, wenn die Familie nach außen hin intakt ist. Dann ist es
18 nämlich oft so: Da hat der Vater die Gewalt. Da hat die Mutter sich zu fügen. Da hat das Kind nicht
19 aufzumucken. Und in der Schule kommt der Frust dann raus.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf dieses Gespräch. Halten Sie daher dieses Blatt bitte verfügbar.

Frage 1

Wir bitten Sie im folgenden, das Gespräch unter *argumentativen* Gesichtspunkten zu beurteilen.

Ist es in Ordnung, wie Herr A und Frau B argumentieren? Oder fällt Ihnen an einzelnen Argumenten etwas auf?

⇒ Falls Sie *keine* argumentative Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage 2.

⇒ Falls Sie über die angekreuzte Auffälligkeit hinaus weitere argumentative Auffälligkeiten benennen möchten, haben Sie dazu Gelegenheit unter (1b).

Antwortfeld (1a)

Ein *argumentativ* auffälliger Beitrag befindet sich in (oder beginnt in) Zeile

(bitte Zeilennummer eintragen)

An der bezeichneten Stelle der Argumentation finde ich den folgenden Punkt nicht in Ordnung:
(bitte nur *eine* Antwort ankreuzen):

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> Eine Person hält sich ein <i>Hintertürchen</i> offen. Erläuterung: Jemand stellt seine/ihre Überzeugungen nicht klar dar, sondern deutet sie nur schwammig an. Später kann er/sie behaupten: 'Das habe ich so nicht gesagt.'	1	2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>verallgemeinert</i> in unzulässiger Weise. Erläuterung: Von einem Einzelbeispiel wird auf ein allgemeines Prinzip geschlossen. - Beispiel: "Einige Motorradfahrer rasen. Also sind alle Motorradfahrer Raser."	1 -- 2	3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person macht einen unzulässigen <i>Umkehrschluß</i> . Erläuterndes Beispiel: "Alle, die Leistungssport treiben, ernähren sich gesund. Also treiben alle, die sich gesund ernähren, Leistungssport."	1	2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person stellt gegenüber der anderen Person eine <i>unerfüllbare Forderung</i> auf. Erläuterung: Eine Person fordert eine andere zu etwas auf, wozu diese unmöglich in der Lage ist. - Beispiel: Ein Vater sagt zu seinem 15jährigen Sohn, der noch zur Schule geht: "Zieh doch aus, wenn es Dir hier nicht paßt!"	1	2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>schüchtert</i> die andere Person durch Grobheiten <i>ein</i> .	1 -- 2	3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person stützt ihre Position <i>ausschließlich</i> durch <i>Appell an die Gefühle</i> einer anderen Person. Erläuterndes Beispiel: "Ich bin für Evolution, nicht für Revolution!"	1	2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>versteht</i> die andere Person <i>falsch</i> . Erläuterung: Eine Person gibt dem, was eine andere Person gesagt hat, bewußt einen anderen Sinn, z.B. indem sie einen bildhaften Vergleich wörtlich nimmt.	1 -- 2 -- 3	4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>bezweifelt unberechtigt</i> die <i>moralische Redlichkeit</i> der anderen Person. Erläuterung: Statt sachlich zu argumentieren, versucht eine Person <i>unberechtigt</i> , die moralische Glaubwürdigkeit der anderen Person zu beschädigen. - Beispiel: "Ein bißchen mehr Ehrlichkeit hätte ich schon von Ihnen erwartet!"	1	2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>unterbricht</i> die andere Person absichtlich <i>zum wiederholten Mal</i> .	1 -- 2 -- 3	4 -- 5

(1b) Falls Sie weitere Stellen benennen möchten, an denen Sie etwas in der Argumentation nicht in Ordnung finden, haben Sie im folgenden Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

Antwortfeld (1b)

Weitere argumentative Auffälligkeiten:

1. In / ab Zeile _____ finde ich nicht in Ordnung: _____

2. In / ab Zeile _____ finde ich nicht in Ordnung: _____

3. In / ab Zeile _____ finde ich nicht in Ordnung: _____

(1c) Sie haben in (1a) eine auffällige Stelle benannt, an denen Sie die Argumentation einer Person nicht in Ordnung finden. Glauben Sie, der Person ist *bewußt*, daß sie fehlerhaft argumentiert? Ist sich die Person Ihrer Meinung nach darüber im klaren, daß ihre Argumentation an dieser Stelle nicht in Ordnung ist?

⇒ Falls Sie in (1a) *keine* argumentative Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage 2.

Antwortfeld (1c)

	völlig bewußt					überhaupt nicht bewußt
Daß ihre Argumentation nicht in Ordnung ist, ist der betreffenden Person...		1	2	3	4	5

	ganz sicher					ganz unsicher
In meinem Urteil bin ich mir...		1	2	3	4	5

Frage 2

Wir bitten Sie nun, das Gespräch von Frau B und Herrn A auf *rhetorische Auffälligkeiten* hin zu beurteilen. Unter einer rhetorischen Auffälligkeit verstehen wir eine sprachlich-stilistische Besonderheit, die sich von der üblichen Alltagssprache abhebt.
Gibt es Stellen, an denen eine/r von beiden versucht, seine/ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* zu unterstützen?

Aufgabenerläuterung

(2a) Falls Sie eine oder mehrere Stellen der Argumentation rhetorisch auffällig finden:

Kreuzen Sie bitte an, um welche der vorgegebenen rhetorischen Auffälligkeiten es sich Ihrer Meinung nach handelt. Tragen Sie danach die entsprechende Zeilennummer ein. Geben Sie abschließend wieder an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Beurteilung fühlen.

⇒ Falls Sie *keine* rhetorische Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage (2c).

⇒ Falls Sie weitere rhetorische Auffälligkeiten benennen möchten, haben Sie unter (2b) Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

Antwortfeld (2a)

(bitte nicht mehr als *zwei* Antwortmöglichkeiten ankreuzen)

	ganz sicher					ganz unsicher
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ benutzt eine Person eine <i>Metapher</i> . Erläuternde Beispiele: "Fuß des Berges", "Stein des Anstoßes", "Baulöwe", "geistige Brandstifter".		1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person <i>ironisch</i> aus. Erläuterung: Ironie liegt vor, wenn eine Person etwas anderes sagt als sie eigentlich meint. Beispiel: "Sie haben mir ja eine schöne Bescherung bereitet!"		1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ <i>untertreibt</i> eine Person. Erläuterndes Beispiel: Ein Popstar hat in einer ausverkauften Konzerthalle die Jugendlichen zu Begeisterungstürmen hingerissen. Im anschließenden Interview meint er: "Nun, es scheint den Leuten ein bißchen gefallen zu haben."		1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person auffällig aus, indem sie <i>mehrere aufeinanderfolgende Sätze mit den gleichen Worten beginnt</i> . Beispiel: "Das ist gut. Das ist rein. Das ist uralt Lavendel."		1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person auffällig aus, indem sie <i>mehrere aufeinanderfolgende Sätze mit den gleichen Worten beendet</i> . Beispiel: "Arbeit ist wichtig. Freizeit ist wichtig. Gesundheit ist wichtig."		1	2	3	4	5

(2b) Falls Sie weitere rhetorisch auffällige Stellen benennen möchten, haben Sie im folgenden Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

Antwortfeld (2b)

Weitere rhetorische Auffälligkeiten:

- 1. In / ab Zeile _____ finde ich rhetorisch auffällig: _____
- 2. In / ab Zeile _____ finde ich rhetorisch auffällig: _____
- 3. In / ab Zeile _____ finde ich rhetorisch auffällig: _____

(2c) Durch sprachlich-stilistische Besonderheiten kann eine Person nicht nur ihre Argumente unterstützen, sondern auch einen *Gegensatz zur anderen Person aufbauen*. Ist Ihnen im Gespräch zwischen Frau B und Herrn A eine solche Stelle aufgefallen, an der eine/r von beiden in diesem Sinne *konfrontativ* argumentiert?

- ⇒ Falls Ihnen *keine* solche Stelle aufgefallen ist, gehen Sie bitte weiter zu Frage 3.
- ⇒ Falls Ihnen *mehrere* solcher Stellen aufgefallen sind, geben Sie bitte diejenige Stelle an, die Ihnen am *auffälligsten* erscheint.

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ argumentiert eine Person <i>konfrontativ</i> .	1	2 – 3 – 4 – 5

Frage 3

Im folgenden bitten wir Sie um die *Beurteilung weiterer Argumente*. Stellen Sie sich dazu bitte vor, Herr A und Frau B würden ihr Gespräch fortsetzen, und Frau B würde weiterhin ihre These vertreten:

"Es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter den Schülern/innen in der Schule zugenommen hat."

Aufgabenerläuterung

Bitte kreuzen Sie bei *jedem* der folgenden Argumente an, ob es *für* die These von Frau B spricht (Pro-Argument), ob es *gegen* die These von Frau B spricht (Contra-Argument) oder ob es weder für noch gegen diese These spricht, d.h. in diesem Zusammenhang als Argument keine Bedeutung hat. Geben Sie bitte wieder an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Zuordnung fühlen.

- ⇒ Beachten Sie, daß jede Art von Argumenten (Pro-, Contra-, Weder/Noch-) vorkommen *kann*, jedoch nicht vorkommen *muß*.
- ⇒ Beachten Sie, daß Sie *nicht* beurteilen sollen, für wie überzeugend Sie das jeweilige Argument halten, sondern lediglich, für welche Seite es in diesem Zusammenhang verwendet werden kann!

(3a) Beurteilen Sie bitte Argument 1:

"In der Zeitung habe ich neulich von einer großen Studie zur Gewalt im Fernsehen gelesen. Da stand sinngemäß: 'Durch das Anschauen von aggressionsgeladenen Szenen kann die Gewaltbereitschaft der Zuschauer/innen verringert werden. Brutale Verhaltensweisen sind als Folge der gesehenen Szenen nicht zu erwarten.' (Mannheimer Morgen, 30.3.1995)."

Antwortfeld (3a)

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> PRO - Argument ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> CONTRA - Argument ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> weder PRO noch CONTRA - Argument (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

(3b) Beurteilen Sie bitte Argument 2:

"Was das außerschulische Umfeld betrifft, so hat sich für unsere Schülerinnen und Schüler hier auf dem Land in den letzten 10 Jahren nicht viel geändert, außer daß sie am Fernsehen immer mehr Gewalt sehen. Ansonsten ist alles beim Alten geblieben: Die Familien sind genauso intakt oder nicht intakt wie damals, die Lehrstelle ist genauso sicher, und was der Pfarrer sagt, zählt immer noch."

Antwortfeld (3b)

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> PRO - Argument ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> CONTRA - Argument ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> weder PRO noch CONTRA - Argument (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

(3c) Beurteilen Sie bitte Argument 3:

"Wenn wir im Unterricht über Gewalt sprechen, sind wir uns meist schnell darin einig, daß man Konflikte mit friedlichen Mitteln lösen sollte. Ich frage mich: Wer will eigentlich Gewalt? Eigentlich doch niemand! Auch die Schülerinnen und Schüler nicht!"

Antwortfeld (3c)

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> PRO - Argument ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> CONTRA - Argument ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> weder PRO noch CONTRA - Argument (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

Frage 4

Herr A und Frau B beziehen sich in ihrem Gespräch auf *gemeinsam akzeptierte Aussagen*. Wir legen Ihnen im folgenden Aussagen vor und bitten Sie um Ihre Einschätzung: Welche der nachfolgenden Aussagen ist zwischen Frau B und Herrn A *unstrittig*?
(bitte nur *eine* Aussage ankreuzen)

⇒ Beachten Sie, daß Sie *nicht* beurteilen sollen, wie überzeugend die vorgegebenen Aussagen sind, sondern lediglich, welche Aussage zwischen den Personen *nicht strittig* ist.
⇒ Falls Sie keine der vorgegebenen Aussagen im vorliegenden Gespräch für unstrittig halten, gehen Sie bitte weiter zum nächsten Beispiel.

Antwortfeld (4)

Frau B und Herr A akzeptieren beide folgende Aussage (bitte nur *eine* ankreuzen):

	ganz sicher	1	2	3	4	5	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> "Die meisten der gewalttätigen Kinder kommen aus zerstrittenen Familien."		1	2	3	4	5	
<input type="checkbox"/> "Kinder sitzen lange vorm Fernseher und bekommen auf diese Weise viel Gewalt mit."		1	2	3	4	5	
<input type="checkbox"/> "Gewaltdarstellungen im Fernsehen verleiten die meisten Kinder zur Nachahmung dieser Gewalt."		1	2	3	4	5	

Sie haben die Bearbeitung des ersten Gesprächs abgeschlossen. Gehen Sie bitte weiter zum nächsten Beispiel.

Verzeichnis der Arbeiten
aus dem Sonderforschungsbereich 245
Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wieschemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil I: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.
- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.

- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 „Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext“. Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: „Der Dom steht hinter dem Fahrrad.“ – Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C. F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C. F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-Kategoriensystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C. F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteilsseffekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.
- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.
- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.

- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.
- Nr. 32 Dietrich, R., Egel, H., Maier-Schicht, B. & Neubauer, M.: ORACLE und die Analyse des Äußerungsaufbaus. Februar 1991.
- Nr. 33 Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E.: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. März 1991.
- Nr. 34 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. März 1991.
- Nr. 35 Graf, R., Dittrich, S., Kilian, E. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen: Sprecherziele, Partnermerkmale und Objektkonstellationen (Teil II). Drei Erkundungsexperimente. März 1991.
- Nr. 36 Hofer, M., Pikowsky, B., & Fleischmann, Th.: Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter. März 1991.
- Nr. 37 Herrmann, Th., Graf, R. & Helmecke, E.: „Rechts“ und „Links“ unter variablen Betrachtungswinkeln: Nicht-Shepardische Rotationen. April 1991.
- Nr. 38 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Mündlichkeit, Schriftlichkeit und die nicht-terminalen Prozeßstufen der Sprachproduktion. Februar 1992.
- Nr. 39 Thimm, C. & Kruse, L.: Dominanz, Macht und Status als Elemente sprachlicher Interaktion. Mai 1991.
- Nr. 40 Thimm, C. & Kruse, L.: Sprachliche Effekte von Partnerhypothesen in dyadischen Situationen. September 1993.
- Nr. 41 Thimm, C., Maier, S. & Kruse, L.: Statusrelationen in dyadischen Kommunikationssituationen: Zur Rolle von Partnerhypothesen. April 1994.
- Nr. 42 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Nonverbales Verhalten beim Auffordern – ein Rollenspielexperiment. Dezember 1991.
- Nr. 43 Dorn-Mahler, H., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: AUFF_{KO} – Ein inhaltsanalytisches Kodiersystem zur Analyse von komplexen Aufforderungen. Oktober 1991.
- Nr. 44 Herrmann, Th.: Sprachproduktion und erschwerte Wortfindung. Mai 1992.
- Nr. 45 Grabowski, J., Herrmann, Th. & Weiß, P.: Wenn „vor“ gleich „hinter“ ist – zur multiplen Determination des Verstehens von Richtungspräpositionen. Juni 1992.
- Nr. 46 Barattelli, St., Koelbing, H.G. & Kohlmann, U.: Ein Klassifikationssystem für komplexe Objektreferenzen. September 1992.
- Nr. 47 Haury, Ch., Engelbert, H. M., Graf, R. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen auf der Basis von Karten- und Straßenwissen: Erste Erprobung einer Experimentalanordnung. August 1992.

- Nr. 48 Schreier, M. & Czermel, J.: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität ? August 1992.
- Nr. 49 Engelbert, H.M., Herrmann, Th. & Haury, Ch.: Ankereffekte bei der sprachlichen Linearisierung. Oktober 1992.
- Nr. 50 Spranz-Fogasy, Th.: Bezugspunkte der Kontextualisierung sprachlicher Ausdrücke in Interaktionen. Ein Konzept zur analytischen Konstitution von Schlüsselwörtern. November 1992.
- Nr. 51 Kiefer, M., Barattelli, St. & Mangold-Allwinn, R.: Kognition und Kommunikation: Ein integrativer Ansatz zur multiplen Determination der lexikalischen Spezifität der Objektklassenbezeichnung. Februar 1993.
- Nr. 52 Spranz-Fogasy, Th.: Beteiligungsrollen und interaktive Bedeutungskonstitution. Februar 1993.
- Nr. 53 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integrieren Argumentierens. Dezember 1992.
- Nr. 54 Sommer, C.M., Freitag, B. & Graumann, C.F.: Aggressive Interaction in Perspectival Discourse. März 1993.
- Nr. 55 Huerkamp, M., Jockisch, H., Wagner, F. & Graumann, C.F.: Facetten expliziter sprachlicher Diskriminierung: Untersuchungen von Ausländer-Diskriminierungen anhand einer deutschen und einer ausländischen Stichprobe. Februar 1993.
- Nr. 56 Rummer, R., Grabowski, J., Hauschildt, A. & Vorweg, C.: Reden über Ereignisse: Der Einfluß von Sprecherzielen, sozialer Nähe und Institutionalisiertheitsgrad auf Sprachproduktionsprozesse. April 1993.
- Nr. 57 Blickle, G.: Argumentationsintegrität (IX): Personale Antezedensbedingungen der Diagnose argumentativer Unintegrität. Juli 1993.
- Nr. 58 Herrmann, Th., Buhl, H.M., Schweizer, K. & Janzen, G.: Zur repräsentationalen Basis des Ankereffekts. Kognitionspsychologische Untersuchungen zur sprachlichen Linearisierung. September 1993.
- Nr. 59 Carroll, M.: Keeping spatial concepts on track in text production. A comparative analysis of the use of the concept path in descriptions and instructions in German. Oktober 1993.
- Nr. 60 Speck, A.: Instruieren im Dialog. Oktober 1993.
- Nr. 61 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Das Merkmalsproblem und das Identitätsproblem in der Theorie dualer, multimodaler und flexibler Repräsentationen von Konzepten und Wörtern (DMF-Theorie). November 1993.
- Nr. 62 Rummer, R., Grabowski, J. & Vorweg, C.: Zur situationspezifischen Flexibilität zentraler Voreinstellungen bei ereignisbezogenen Sprachproduktionsprozessen. November 1993.
- Nr. 63 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (X): Realisierung argumentativer Redlichkeit und Reaktionen auf Unredlichkeit. November 1993.

- Nr. 64 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung subjektiver Theorien über Argumentationsintegrität bei Kommunalpolitikern/innen. November 1993.
- Nr. 65 Schreier, M.: Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen. Dezember 1993.
- Nr. 66 Christmann, U., Groeben, N. & Küppers, A.: Argumentationsintegrität (XIII): Subjektive Theorien über Erkennen und Ansprechen von Unintegritäten im Argumentationsverlauf. Dezember 1993.
- Nr. 67 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Dezember 1993.
- Nr. 68 Schreier, M., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XV): Der Einfluß von Bewußtheitsindikatoren und (Un-)Höflichkeit auf die Rezeption argumentativer Unintegrität. Februar 1994.
- Nr. 69 Thimm, C., Rademacher, U. & Augenstein, S.: "Power-Related Talk (PRT)": Ein Auswertungsmodell. Januar 1994.
- Nr. 70 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Vier Sichtweisen zum Thema "Ausländerstop". Januar 1994.
- Nr. 71 Graumann, C. F.: Discriminatory Discourse. Conceptual and methodological problems. 1994.
- Nr. 72 Huerkamp, M.: SAS-Makros zur Analyse und Darstellung mehrdimensionaler Punktekongfigurationen. April 1994.
- Nr. 73 Galliker, M., Huerkamp, M., Höer, R. & Wagner, F.: Funktionen expliziter sprachlicher Diskriminierung: Validierung der Kernfacetten des Modells sprachlicher Diskriminierung. Juni 1994.
- Nr. 74 Buhl, H.M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Weitere Untersuchungen zum Ankereffekt. April 1994.
- Nr. 75 Herrmann, Th.: Psychologie ohne 'Bedeutung'? Zur Wort-Konzept-Relation in der Psychologie. Mai 1994.
- Nr. 76 Neubauer, M., Hub, I. & Thimm, C.: Transkribieren mit \LaTeX : Transkriptionsregeln, Eingabeverfahren und Auswertungsmöglichkeiten. Mai 1994.
- Nr. 77 Thimm, C. & Augenstein, S.: Sprachliche Effekte in hypothesengeleiteter Interaktion: Durchsetzungsstrategien in Aushandlungsgesprächen. Mai 1994.
- Nr. 78 Sommer, C. M., Rettig, H., Kiefer, L. & Frankenhauser, D.: "Germany will be one single concrete block ...". Point of View and Reference to Topic Aspects in Adversial Discussions on Immigration. September 1994.
- Nr. 79 Maier, S. & Kruse, L.: Ein Design zur Erfassung einer dialogischen Kommunikationssituation: Das Experiment "Terminabsprache". November 1994.

- Nr. 80 Grabowski, J.: Schreiben als Systemregulation – Ansätze einer psychologischen Theorie der schriftlichen Sprachproduktion. Oktober 1994.
- Nr. 81 Hermanns, F.: Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen <politischen Semantik>. Dezember 1994.
- Nr. 82 Kiefer, L., Rettig, H., Frankenhauser, D., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Persuasion: Effektivität perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien. Dezember 1994.
- Nr. 83 Liebert, W.-A.: Das analytische Konzept "Schlüsselwort" in der linguistischen Tradition. Dezember 1994.
- Nr. 84 Buhl, H. M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Der Einfluß von Räumlichkeit und Reizmodalität auf den Ankereffekt. Dezember 1994.
- Nr. 85 Koelbing, H.G., Mangold-Allwinn, R., Barattelli, St., Kohlmann, U. & Stutterheim, C. v.: Welchen Einfluß hat der Ausführende auf den Instruierenden ? Dezember 1994.
- Nr. 86 Held, Th. & Maier-Schicht, B.: Benutzerhandbuch und Dokumentation eines Experimentalsystems auf der Basis der Expertensystemschaale knoX. Dezember 1994.
- Nr. 87 Maier-Schicht, B., Theiss, G. & Held, Th.: Ein Expertensystem als Experimentalsystem. Februar 1995.
- Nr. 88 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C. M., Frankenhauser, D. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Persuasion: Subjektive Bewertung von Überzeugungsleistung. Mai 1995.
- Nr. 89 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D., Sommer, C. M., & Graumann, C. F.: Perspektivität und Persuasion: Verwendung perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien.
- Nr. 90 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D. & Sommer, C. M.: Ziele persuasiver Kommunikation. Eine Analyse von Selbstauskünften von Diskussionsteilnehmern.
- Nr. 91 Glatz, D., Meyer-Klabunde, R. & Porzel, R.: Towards the Generation of Preverbal Messages for Spatial Descriptions. Juli 1995.
- Nr. 92 Meyer-Klabunde, R. & Stutterheim, C.v. (eds.): Conceptual and Semantic Knowledge in Language Production. April 1996.
- Nr. 93 Jansche, M. & Porzel, R.: ParOLE: A Cognitively Motivated NLG System for Spatial Descriptions.
- Nr. 94 Porzel, R.: Changing the Point of View and Linearization Strategy within Spatial Descriptions: Modeling Linearization Processes with Granular Representations.
- Nr. 95 Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Mai 1996.
- Nr. 96 Sladek, U., Groeben, N., Christmann, U. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVII): Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Mai 1996.

- Nr. 97 Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVIII): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Juni 1996.
- Nr. 98 Mischo, C., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XIX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (I): Konzeptualisierung, Validierung, Hypothesenprüfung. Juni 1996.
- Nr. 99 Mischo, C., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (II): Methodenvergleich (schriftliche vs. mündliche Darbietung).
- Nr. 100 Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Juli 1996.
- Nr. 101 Buhl, H.M., Mielke, P., Hofer, M., Himmeroeder-Schmidt, C., Lege, T. & Tomnitz, K.: Die Analyse von Inhalt, Funktion und Form sprachlicher Äußerungen. Juli 1996.

